

Einladung

zur **10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 28.02.2017**, um **17:00 Uhr** im Mehrzweckraum des Bürgerhauses, Schloßmacherstr. 4-5.

Radevormwald, 14.02.2017

Dr. Jörg Weber
Vorsitzender

Tagesordnung:

(Öffentlicher Teil)

1. Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses am 22.11.2016 (öffentlicher Teil)
2. Vorstellung des Hilfeanbieters Diakonisches Werk IV/0353/2017
3. Jugendhilfeplanung - OGATA - (Antrag der CDU Fraktion) AN/0145/2017
4. Kindergartenbedarfsplanung 2017/2018 BV/0409/2017
5. Änderung der Satzung Kindertagespflege BV/0410/2017
6. Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe BV/0411/2017
7. Darstellung der Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Radevormwald zur Vorbereitung der Jugendhilfeplanung IV/0351/2017
8. Sachstandsmitteilung zur Jugendhilfeeinrichtung des DRK Oberberg in Radevormwald IV/0352/2017
9. Mitteilungen und Fragen

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0353/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Kenntnisnahme

Vorstellung des Hilfeanbieters Diakonisches Werk

Erläuterung:

Das Diakonische Werk stellt sich und seine Arbeit als weiterer ambulanter Hilfeanbieter in Radevormwald vor.

Antrag

Vorlage Nr.: AN/0145/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Kenntnisnahme

Jugendhilfeplanung - OGATA - (Antrag der CDU Fraktion)

Antragstext:

Die CDU – Fraktion stellt den in der Anlage befindlichen Antrag. Die Fraktion wird in der Sitzung hierzu Stellung nehmen.

Beschlussentwurf:



Stadtratsfraktion

CDU-Stadtratsfraktion, Burgstr. 8, 42477 Radevormwald

An den
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
Herrn Dr. Jörg Weber
-Rathaus-
Hohenfuhrstr. 13

42477 Radevormwald

Radevormwald, den 10.02.2017

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.02.2017

Antrag: Jugendhilfeplanung – „OGATA“

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

die CDU-Fraktion beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der JHA-Sitzung am 28.07.2017 aufzunehmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bedarfs- und Zufriedenheitsanalyse des OGATA-Angebotes in den Kindergärten/an den Grundschulen durchzuführen.

Begründung:

Jugendhilfeplanung ist ein fortlaufender Prozess.
Der zielgerichteten Weiterentwicklung des OGATA-Angebotes kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu.

Daher soll der zukünftige Bedarf durch eine direkte Befragung der Eltern in den Kindergärten erhoben und die Zufriedenheit mit dem OGATA-Angebot bei den Eltern in den Grundschulen erfragt werden.

Erst dann und nach Auswertung der Ergebnisse wird es möglich sein, zukünftig planen und ggfs. für Verbesserungen sorgen zu können.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dietmar Busch
Fraktionsvorsitzender


Rolf Schulte
Fraktionsgeschäftsführer

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0409/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	14.03.2017	Entscheidung

Kindergartenbedarfsplanung 2017/2018

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die von der Verwaltung erarbeitete und mit den Trägern der Einrichtung abgestimmte Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018

Erläuterung:

Die hier vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (mit Stand vom 07. Juli 2016) sowie der Durchführungsverordnung Kinderbildungsgesetz (DVO KiBiz) vom 18. Dezember.2007 (mit Stand vom 29.07.2016).

Platzangebot
in
Tageseinrichtungen für Kinder

Bedarfsplanung
für das
Kindergartenjahr 2017/2018

Vorausschau für die Kindergartenjahre
2018/2019 bis 2020/2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	3
Übersichten der aktuellen Angebotsstrukturen, Fördermittel etc.	
• Anschriften und Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/2017	5
• Kinderbetreuungsangebote der Grundschulen	6
• Übersicht der Gruppenformen und Kindpauschalen von 2014/2015 – 2018/2019 mit 1,5 % Steigerung bzw. ab 2016/2017 mit 3 % Steigerung	7
• Zusätzliche Fördermittel des Landes: Verfügungspauschalen, U3-Pauschalen, zusätzliche Kindpauschalen, Familienzentren, PlusKitas und SprachförderKitas	8
• Übersicht der noch zu beachtenden Zweckmittelbindungen aus dem Investitionsprogramm Ausbau U3 und der zukünftig zu beachtenden Zweckmittelbindungen aus dem Investitionsprogramm Ü3 und anderen Landesförderprogrammen	10
Bedarfsanzeige gem. § 3 b KiBiz	
• Anschreiben an die Eltern	11
• Vordruck Bedarfsanzeige	12
• Flüchtlingskinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung	14
• Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Bedarfsabfrage und den in den Kitas angemeldeten Kindern	14
• Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfes zu den geplanten Plätzen	15
Planung für das Kindergartenjahr 2017/2018	
• Tageseinrichtungen für Kinder – Angebot für das Kindergartenjahr 2017/2018	16
• Aufstellung Kindpauschalen: tatsächliche Ist-Belegung / Summe Planungsgarantie / geplante Ist-Belegung – Übersicht ab Kindergartenjahr 2014/2015 Stand 15.12.2016	19
• Statistische Bedarfsermittlung – Fortschreibung auf der Grundlage der für 2017/2018 geplanten Plätze	20
• Entwicklung der geplanten/gewünschten Betreuungsquoten seit 2010/2011, Vorausschau bis 2020/2021	24
• Beispiele einer möglichen Entwicklung der Platzzahlen für Kinder unter und über 3 Jahren durch Gruppenumwandlungen	26
KiBiz-Einrichtungsbögen – Entwicklung und Planung pro Einrichtung	28

Einführung

Die hier vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung vom 17.06.2016 sowie der Durchführungsverordnung Kinderbildungsgesetz (DVO KiBiz) in der Fassung vom 29.07.2016.

Außerdem werden die noch zu schaffenden Plätze im neuen Kindergarten in der GGS Stadt sowie die geplanten Plätze einer 3. Gruppe im Kindergarten Wupper berücksichtigt. Die Plätze sollen zum 01.08.2016 fertiggestellt sein.

Ermittlung des Bedarfes, Stand 31.12.2016

Wie im Jahr 2015 wurden auch im Oktober des vergangenen Jahres alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 01.10.2016 geboren wurden und die noch keinen Betreuungsplatz nutzen, angeschrieben, mit der Bitte Ihren Bedarf innerhalb von 4 Wochen beim Jugendamt anzumelden. Insgesamt wurden 426 Familien angeschrieben. Davon meldeten 210 einen Bedarf für das Kindergartenjahr 2017/2018 an. Weitere 35 Rückläufe meldeten Bedarf für die Kindergartenjahre 2018/2019 und später an. Das entspricht einem Rücklauf von 57,5 %

Da erfahrungsgemäß nicht alle Eltern Ihren Bedarf beim Jugendamt anzeigen, wurden die Anmeldelisten der Kindertageseinrichtungen mit der Liste der Bedarfsanzeigen des Jugendamtes abgeglichen. Das Ergebnis ist auf Seite 14 „Zusammenfassung der Ergebnisse“ nachzulesen.

Im nächsten Schritt wurden die „möglichen Plätze“ gem. „Angebot für das Kindergartenjahr 2017/2018“ den „benötigten Plätzen“ gegenübergestellt (Seite 15 „Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfes zu den geplanten Plätzen“). In den Zahlen „benötigte Plätze“ sind die (Stand 31.12.2016) in Radevormwald lebenden Flüchtlingskinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht enthalten. **Im Ergebnis fehlen (Stand 31.12.2016) im Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 49 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Davon könnten 20 bis 25 Kinder in Kindertagespflege vermittelt werden. Für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht werden 21 Plätze über dem Bedarf Stand 31.12.2016 geplant. Für weitere Zuzüge oder Zuweisungen von Flüchtlingskindern über 3 Jahren werden also Plätze zur Verfügung stehen, während für unter 3-jährige Kinder nach wie vor ein Bedarf von 24 bis 29 Plätzen offen bleibt.**

Statistische Bedarfsermittlung gem. Angebotsplanung

Auf den Seiten 20 bis 23 „Statistische Bedarfsermittlung gem. Angebotsplanung“ wird dargestellt, welche Versorgungsquote mit den geplanten Plätzen erreicht wird – und wie hoch die Versorgungsquote sein müsste, um alle Kinder, für die ein Bedarf angemeldet wurde, versorgen zu können. Hier wird sehr deutlich, dass im Bereich der ein- und zweijährigen Kinder dauerhaft mehr Plätze benötigt werden.

Im Bereich der Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht geht die Kinderzahl bis 2020/2021 kontinuierlich leicht zurück. Weitere Zuzüge von jungen Familien bzw. Zuweisungen von Flüchtlingsfamilien mit Kinder im Kindergartenalter können diesen „Rückgang“ schnell stoppen.

Auswirkung der Planungsgarantie gem. § 21 e KiBiz

Gem. § 21 e KiBiz wird jedem Träger zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 2 KiBiz ergibt. Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so erhält der Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen mindestens in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr.

Vereinfacht ausgedrückt heißt das, dass den Einrichtungen, die für das Kindergartenjahr 2016/2017 z.B. auf Grund von Einzelintegrationen oder Überbelegung in der Summe höhere Kindpauschalen erhalten haben, als die Planung für das Kindergartenjahr 2017/2018 ergibt, der höhere Wert bewilligt werden muss. In der Aufstellung auf Seite 19: „Kindpauschalen:

tatsächliche Ist-Belegung / Summe Planungsgarantie / geplante Ist-Belegung – Übersicht ab Kindergartenjahr 2014/2015“ sind mögliche Veränderungen abgebildet.

Änderung des Dynamisierungsfaktors gem. § 19 Abs. 2 KiBiz

Gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Kindpauschalen i.d.R. jährlich um 1,5 %. Für die Kindergartenjahre 2016/2017 – 2018/2019 vereinbarten die kommunalen Spitzenverbände und Regierungsfractionen eine Erhöhung dieses Dynamisierungsfaktor von 1,5 % auf 3 %. Dieser Dynamisierungsfaktor wird auch auf die Planungsgarantie angewendet.

Änderung des § 21 Abs. 2 KiBiz – zusätzliche Kindpauschalen

Da allein die Steigerung des Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen von 1,5 % auf 3 % für die Auskömmlichkeit der Einrichtungen nicht ausreicht, gewährt das Land den Trägern für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 zusätzliche Kindpauschalen. Die Höhe der zusätzlichen Kindpauschalen sind auf Seite 8 dargestellt.

Neuschaffung von weiteren Kindergartenplätzen

In der hier vorgelegten Planung sind die möglichen Kapazitäten in den bestehenden 13 Kindertageseinrichtungen und die neu geplanten Plätze im Kindergarten Kottenstraße (Gruppen in der GGS Stadt) und dem Kindergarten Wupper, Auf der Brede bereits enthalten. Eine höhere Belegung ist auf Grund der bestehenden Räumlichkeit und Gruppenstrukturen nicht möglich.

Um 2017/2018 die von den Eltern gewünschte Betreuungsquote zu erreichen fehlen (Stand 31.12.2016) im Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 49 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Davon könnten 20 bis 25 Kinder in Kindertagespflege vermittelt werden. Für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht werden 21 Plätze über dem Bedarf (Stand 31.12.2016) geplant. Für weitere Zuzüge oder Zuweisungen von Flüchtlingskindern über 3 Jahren werden 2017/2018 also Plätze zur Verfügung stehen, während für unter 3-jährige Kinder nach wie vor ein Bedarf offen bleibt.

Wie die auf den Seiten 24 und 25 aufgeführte Prognose zeigt, ist davon auszugehen, dass die mit dem Kindergartenjahr 2017/2018 realisierten Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht ausreichen werden, während für unter-drei-jährige Kinder bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 bis zu 90 Plätze fehlen könnten. Ca. die Hälfte dieser Plätze könnten in Kindertagespflege, vor allem auch in Großtagespflegestellen, geschaffen werden, wenn die Satzung Kindertagespflege bessere wirtschaftliche Anreize für künftige Tagespflegepersonen bietet.

Die Aufstellung „Beispiele einer möglichen Entwicklung der Platzzahlen durch Gruppenumwandlungen“ auf den Seiten 26 und 27 verdeutlicht, wie in Kindertageseinrichtungen bestehende Gruppenformen und Plätze dem nachgefragten Betreuungsbedarf angepasst werden können. Um den bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 prognostizierten Bedarf für Kinder aller Altersgruppen decken zu können werden mindestens 4 weitere Kindergartengruppen benötigt.

Erläuterung der genutzten Abkürzungen:

MFKJKS	Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz
KiBiz	Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
DVO KiBiz	Durchführungsverordnung zum Kinderbildungsgesetz
U2	Plätze für Kinder unter 2 Jahren
U3	Plätze für Kinder unter 3 Jahren
Ü3	Plätze für Kinder über 3 Jahren bis zur Schulpflicht

Die hier vorgelegte Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 wurde mit den Trägern der Einrichtungen abgestimmt. Sie soll, vorausgesetzt der Jugendhilfeausschuss stimmt zu, Grundlage für die Förderanträge 2017/2018 sein. Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege Mittel für 25 U3-Plätze für Kinder ohne Handicap und 0 Plätze für Kinder mit Handicap beantragt werden.

Anschriften und Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/2017

Anschrift	Leiterin	Tel.	Gruppen Anzahl / Art	Plätze	Std. wöchentlich	Öffnungszeiten
Ev. Kindergarten Kottenstr. 20 www.fz-kottenstrasse.de	Frau Niepott	5161	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	40 25	25 / 35 / 45 35 / 45	25 Std. = 07.00 - 12.00 Uhr 35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Ev. Kindergarten (Integrativ) Ülfestr. 19 www.1ekir.de/rade-luth/#Kiga.htm	Frau Schwick-Busch	5417	1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht, integrativ 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht, integrativ	20 16 17	25 / 35 35 45	25 Std. = 07.30 - 12.30 Uhr 35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Kath. Kindergarten St. Marien Blumenstr. 20	Frau Bujara	7760	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht	43	35 / 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.30 Uhr
Lore-Agnes-Kindergarten, AWO Bahnhofstr. 20 www.awo-rhein-oberberg.de/	Frau Block	2849	2 Gruppen, 3 Jahre bis Schulpflicht	45	35 / 45	35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Lily-Braun-Kindergarten, AWO Dietr.-Bonhoeffer-Straße 140	Frau Friese	928 7758	1 Gruppe, 1 bis unter 3 Jahre 2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht; integrativ	10 46 17	35 / 45 25 / 35 / 45 45	25 Std. = 07.30 - 12.30 Uhr 35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Kindertagesstätte Regenbogen Grabenstr. 22 www.regenbogen-radevormwald.de	Frau Wilczek	40499	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	40 25	35/45 35 / 45	35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.30 Uhr
Kinderhaus Pustebblume Rochollstr. 10 www.pustebblume-radevormwald.de	Frau Pfeiffer	931719	1 Gruppe, 0 - 3 Jahre 1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 2 Gruppen, 3 Jahre bis Schulpflicht	10 20 45	45 35/45 25/35/45	25 Std. = 07.00 - 12.00 Uhr 35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.30 Uhr
Gira-Betriebskindergarten Mermbacher Str. 20 www.kita-concept.de/gira/gira-kita	Herr Wieser	929 8492	2 Gruppe, 0 - 3 Jahre	20	35/ 45	Nur für Mitarbeiter der Firma Gira
Ev. Kindergarten Himmelswiese Stauffenbergstr. 1-3	Frau Köster	5491	1 Gruppe, 1 Jahr bis unter 3 Jahre 1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	10 20 21	35/45 35 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Städt. Kita Sprungbrett Herderstr. 5	Frau Gravelaar	7858	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht 1 Waldgruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	43 20 20	25 / 35 / 45 45 35	25 Std. = 07.30 - 12.30 Uhr 35 Std. = 07.00 - 14.00Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
„Die Springelkinder“ Elberfelder Str. 163	Frau Hedderich	4244	1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht	20	35	07.00 - 14.00 Uhr
Ev. Kiga „Die Wuppermäuse“ Radeberg 5 a www.kindergarten-wuppermaeuse.de	Frau Biekowski	02191/ 667986	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht	42	35 / 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Städt. Kindergarten Wupper Auf der Brede 33	Frau Gelwig-Götz	02191/ 65088	1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis zur Schulpflicht	24 20	35 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr

Verlässliche Grundschule / Offene Ganztagschule in Radevormwald

Stand: 01.12.2016

Schule	Betreuungsart	Träger	Plätze	Betreuungszeit
Grundschule Stadt Radevormwald Herr Berghaus Tel.: 1619	Verlässliche Grundschule	Förderverein der GGS Stadt e.V.	51	08.00 – 13.15 Uhr
	Offene Ganztagschule		45	08.00 – 16.00 Uhr
Katholische Grundschule Frau Janowski Tel.: 1373	Verlässliche Grundschule	Schulverein der KGS Lindenbaum e.V.	47	08.00 – 13.00 Uhr
	Offene Ganztagschule		66	08.00 – 16.00 Uhr
Grundschule Bergerhof-Wupper Frau Ebbinghaus Tel.: 2468	Verlässliche Grundschule	Initiative Verlässliche Grundschule GGS Bergerhof	58	08.00 – 13.00 Uhr
	Offene Ganztagschule		82	08.00 – 16.00 Uhr
Summe	Verlässl. GS		156	
	Offene GS		193	

KiBiz - Übersicht Kindpauschalen gem. Anlage zu § 19 / Steigerung gem. § 19 Abs. 2

Gruppenform I Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung
 Gruppenform II Kinder im Alter von unter 3 Jahren
 Gruppenform III Kinder im Alter von 3 Jahren und älter

FKS = Fachkraftstunden
 EKS = Ergänzungskraftstunden

Gruppenform	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal	Kindpauschalen in €				
				jährl. Steigerungsrate 1,5 %, ab 16/17 = 3 %				
				2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
I a	20 Kinder	25 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 12,5 FKS einschl. Freistellung	4.689,45	4.759,79	4.902,58	5.049,66	5.201,15
I b	20 Kinder	35 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS einschl. Freistellung	6.283,69	6.377,95	6.569,29	6.766,37	6.969,36
I c	20 Kinder	45 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschl. Freistellung	8.058,41	8.179,29	8.424,67	8.677,41	8.937,73
Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.								
II a	10 Kinder	25 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS einschl. Freistellung	9.667,89	9.812,91	10.107,30	10.410,52	10.722,83
II b	10 Kinder	35 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS einschl. Freistellung	12.971,95	13.166,53	13.561,53	13.968,37	14.387,42
II c	10 Kinder	45 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS einschl. Freistellung	16.636,96	16.886,51	17.393,11	17.914,90	18.452,35
III a	25 Kinder	25 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS einschl. Freistellung	3.461,01	3.512,93	3.618,32	3.726,87	3.838,67
III b	25 Kinder	35 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS einschl. Freistellung	4.620,20	4.689,50	4.830,19	4.975,09	5.124,34
III c	20 Kinder	45 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS einschl. Freistellung	7.404,64	7.515,71	7.741,18	7.973,42	8.212,62
Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b.				16.170,70	16.413,26	16.905,66	17.412,83	17.935,21
Werden Kinder mit Behinderung in der Gruppenform II c betreut, erhöht sich für diese Kinder die Kindpauschale II c um 2.000,00 €								
Kaltmiete: Mietpauschale pro zuschussfähigem qm				7,98	8,10	8,22	8,34	8,47
Abzug pro Gruppe				2.798,13	2.840,10	2.882,70	2.925,94	2.969,83

Zusätzlich Fördermittel des Landes gem. KiBiz

Anlage 1 zu § 21, Verfügungspauschale

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig nach § 20 Absatz 3 Satz 1	1 000 Euro
Eingruppig (übrige)	3 000 Euro
Zweigruppig	4 000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfgruppig	9.000 Euro
Sechsgruppig	10.000 Euro
Sieben- und Mehrgruppig	11.000 Euro

Anlage 2 zu § 21, U3-Pauschale pro Kind pro Jahr

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
A	25 Stunden	1.400
B	35 Stunden	1.800
C	45 Stunden	2.200

Anlage 3 zu § 21

Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 2 zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96 €	232,88 €	83,37 €
35 Stunden	151,36 €	312,47 €	111,29 €
45 Stunden	194,11 €	400,75 €	178,36 €

Für **Kinder mit Behinderung** oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5-fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen **zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 389,52 Euro**. In den Fällen, in denen diese Kinder in der **Gruppenform II mit 45 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der **zusätzlich Zuschuss 446,83 Euro**.

Landeszuschuss gem. § 21, Abs. 5 KiBiz, Familienzentrum

13.000,00 € pro Familienzentrum

In Radevormwald sind 3 Kindertageseinrichtungen als Familienzentrum anerkannt.
(Kindergarten Kottenstraße, Kita Sprungbrett, Kiga Wupper)

Landeszuschuss gem. § 21 a KiBiz, plusKita

25.000,00 € pro PlusKita.

In Radevormwald erhalten 2 Kindertageseinrichtungen diese Förderung
(Kindertagesstätte Regenbogen und kath. Kindergarten, Blumenstraße)

Landeszuschuss gem. § 21 b KiBiz, Zusätzlicher Sprachförderbedarf

5.000,00 € pro SprachförderKita

In Radevormwald erhalten 4 Kindertageseinrichtungen diese Förderung
(Kindergarten Kottenstraße, Lore-Agnes-Kindergarten, Kinderhaus Pustebblume,
Kindergarten Wupper)

**Übersicht noch zu beachtender Zweckmittelbindung
Investitionskosten Ausbauprogramme U3 und Ü3 in Kindertageseinrichtungen
und "Förderungen von Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf"**

Zeitraum	Einrichtung / Tagespflegeperson	N= Neubau U= Aus-/Umbau A= Ausstattung	geschaffene Plätze	Kosten in €			Verwendungs- nachweis liegt vor	Zweckmittel- bindung bis
				Zuschuss Land	Eigenanteil Träger	Gesamt		
2013	Kindertagesstätte Regenbogen	U + A	3 U3	20.400,00	2.222,73	22.622,73	X	31.12.2019
2013	Kiga Ülfestraße	U	5 U3	25.500,00	4.495,00	29.985,00	X	31.12.2018
2011	Kiga Kottenstraße	N	12 U3	210.960,00	23.890,00	234.850,00	X	31.12.2031
2017/2018	Kiga Kottenstraße	U	50	480.850,00	686.886,00	206.036,00		31.12.2038
2011/2012	Kiga Blumenstraße	U +A	10 U3	68.000,00	154.894,47	222.850,00	X	31.12.2017
2012/2013	Neubau AWO	N	13 U3 2 U3 5 U3	270.000,00 34.000,00 75.000,00	552.585,68	931.585,68	X	31.12.2033
2017/2018	Kindergarten Wupper	N	10 Ü3	180.000,00	Geplant 68.900,00	Geplant 248.900,00		31.12.2037

Liebe Eltern,

**Sie wollen in Radevormwald einen Kindergartenplatz oder einen Platz in Kindertagespflege bekommen?
Dann geben Sie den beigefügten Fragebogen innerhalb der nächsten 4 Wochen ausgefüllt beim Jugendamt ab!**

Gem. § 3 b KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern) sind die Eltern verpflichtet, dem Jugendamt 9 Monate, spätestens aber 6 Monate vor beabsichtigter Inanspruchnahme den für Ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitzuteilen. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich eine Bedarfsmeldung voraus.

Gleichzeitig müssen die örtlichen Jugendämter gem. § 19, 3 KiBiz zum 15. März jeden Jahres auf der Grundlage der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung die Landeszuschüsse für das darauf folgende Kindergartenjahr beantragen.

Das bedeutet, dass das Jugendamt in Absprache mit den Kindertageseinrichtungen spätestens Mitte Januar jeden Jahres festlegen muss, wie viele Betreuungsplätze mit 25, 35 oder 45 Wochenstunden für Kinder im Alter von 1, 2 oder ab 3 Jahren jede einzelne Kindertageseinrichtung in Radevormwald im kommenden Kindergartenjahr anbieten kann bzw. wird, um den in Radevormwald angemeldeten Betreuungsbedarf zu decken und wie viele Betreuungsplätze bei Tagespflegepersonen benötigt werden.

Wenn Sie also **für Ihr Kind im Kindergartenjahr 2017/2018** (vom 01.08.2017 – 31.07.2018) **eine Betreuung wünschen**, teilen Sie mir Ihren **Betreuungsbedarf bitte mit dem beigefügten Formular mit.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brigitte Gajdzinski
Stadt Radevormwald

Diese Bedarfsmeldung an das Jugendamt ersetzt nicht die persönliche Anmeldung Ihres Kindes im Kindergarten oder, für die Betreuung in Kindertagespflege, im Familienbüro. **Bitte melden Sie Ihr Kind - soweit noch nicht geschehen - zusätzlich direkt in den Kindergärten Ihrer Wahl bzw. für die Kindertagespflege im Familienbüro an.**

An die
 Stadt Radevormwald
 Amt für Schule, Kultur und Sport
 Kaiserstr. 140

42477 Radevormwald

**Betreuungsbedarf für das Kindergartenjahr 2017/2018
 (schriftliche Anzeige gem. § 3b KiBiz)**

Name des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Muttersprache
Straße, Hausnummer, Wohnort,		Tel-Nr.:	Religion

1) Mein Kind **soll folgende Kindertageseinrichtung besuchen**
 (bitte ankreuzen, mehrere Nennungen sind möglich)

- | | | | |
|------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| Ev. Kindergarten Kottenstraße | <input type="checkbox"/> | Elterninitiative „Die Springelkinder“ | <input type="checkbox"/> |
| Ev. Kindergarten Himmelswiese | <input type="checkbox"/> | Elberfelder Straße | |
| Stauffenbergstraße | <input type="checkbox"/> | Kinderhaus Pusteblume. | <input type="checkbox"/> |
| Ev. Kindergarten Ülfestraße | <input type="checkbox"/> | Rochollstraße | |
| Ev. Kindergarten „Die Wuppermäuse“ | <input type="checkbox"/> | Kindertagesstätte Regenbogen, | <input type="checkbox"/> |
| Raderberg 5a | <input type="checkbox"/> | Grabenstraße | |
| Kath. Kindergarten Blumenstraße | <input type="checkbox"/> | Städt. Kindergarten Wupper, | <input type="checkbox"/> |
| AWO / Lore-Agnes-Kindergarten | <input type="checkbox"/> | Auf der Brede | |
| Bahnhofstraße | <input type="checkbox"/> | Städt. KiTa Sprungbrett, | <input type="checkbox"/> |
| AWO / Lily-Braun-Kindergarten | <input type="checkbox"/> | Herderstraße | |
| Dietr.-Bonhoeffer-Straße | <input type="checkbox"/> | GIRA-Betriebskindergarten | <input type="checkbox"/> |
| | | (nur für Mitarbeiter der Firma Gira) | |

(und) wurde bereits angemeldet im (bitte Kita benennen)

hat bereits einen Platz in der Kindertagespflege bei

 (Name Tagespflegeperson)

soll zukünftig einen Platz in der Kindertagespflege bekommen

 (Name Tagespflegeperson wenn schon bekannt)

(Weiter mit Rückseite)

2) Mein Kind soll möglichst wie folgt aufgenommen werden: (bitte nur eine Möglichkeit angeben)

- im Alter von Jahren, möglichst am 01.
(Mon.) (Jahr)
- mit 2 Jahren zum regulären Aufnahmestichtag am 01.08.2017
- mit/über 3 Jahren zum regulären Aufnahmestichtag am 01.08.2017

3) Der wöchentliche Betreuungsumfang für mein Kind soll möglichst:

25 Stunden in der Woche

35 Stunden in der Woche

45 Stunden in der Woche

betragen

4) Ich wünsche mir folgende Betreuungszeiten für mein Kind (Bitte im ½-Stunden-Rhythmus angeben)

	von	bis
- MontagUhr
- DienstagUhr
- MittwochUhr
- DonnerstagUhr
- FreitagUhr

5) Mein Kind hat ein Handicap.

Bitte geben Sie die Art der Behinderung an (diese Angabe ist freiwillig. Sie hilft uns, die Ausstattung zu planen und Ihr Kind gut zu betreuen):

6) Ich möchte Ihnen noch mitteilen

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die Stadt Radevormwald die hier von mir/uns gemachten Angaben zwecks Vermittlung eines Betreuungsplatzes an die o. g. Kindertageseinrichtungen in Radevormwald weitergibt.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Flüchtlingskinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung die noch keine Kita besuchen

Stand: 31.12.2016

3 Kinder	2018 Schulpflichtig
7 Kinder	2019 Schulpflichtig
9 Kinder	2020 Schulpflichtig
10 Kinder	2021 Schulpflichtig
29	Gesamt

Die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht sind in den Zahlen der Bedarfsplanung enthalten, auch wenn für sie keine Bedarfsanzeige oder Anmeldung in einer Kita vorliegt. Die unter 3-jährigen Kinder wurden in der Bedarfsplanung für 2017/2018 nur berücksichtigt, wenn eine Bedarfsanzeige oder eine Anmeldung vorliegen..

Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Bedarfsabfrage und den in den Kitas angemeldeten Kindern

In Radevormwald lebten am 04.10.2016 insgesamt 692 Kinder, die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 01.10.2016 geboren wurden. Von diesen Kindern besuchten bereits 266 Kinder einen Kindergarten.

Die Familien der 426 noch nicht betreuten Kinder erhielten Ende Oktober 2016 einen Fragebogen, mit der Bitte, ihren Betreuungsbedarf für das Kindergartenjahr 2017/2018 innerhalb der nächsten 4 Wochen anzuzeigen.

Schriftlich antworteten insgesamt 245 Eltern, das entspricht einem Rücklauf von 57,5 %. Hiervon sollen wiederum im Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 210 Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege wie folgt betreut werden:

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	34	2	17	15
2 Jahren	100	12	61	27
Ab 3 Jahren	76	17	43	16
Gesamt	210	31	121	58

Ein Abgleich mit den in den Kindertageseinrichtungen vorliegenden Anmeldungen ergab, dass für folgende Kinder keine Bedarfsanzeige abgegeben wurde, wohl aber Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 in den Einrichtungen vorlagen. D.h. auch für diese Kinder haben die Eltern - wenn auch nur in den Kitas - einen Bedarf angemeldet.

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	18	0	17	1
2 Jahren	27	1	19	7
Ab 3 Jahren	38	3	34	1
Gesamt	83	4	70	9

Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfes zu den geplanten Plätzen

Stand: 15.12.2016

Gep plante Plätze

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	28	0	15	13
2 Jahren	126	7	71	48
Ab 3 Jahren	597	33	288	276
Gesamt	751	40	374	337

Davon werden durch „bleibende Kinder“ belegt

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	3	0	0	3
2 Jahren	21	1	10	10
Ab 3 Jahren	462	18	217	227
Gesamt	486	19	227	240

Für Neuaufnahmen stehen 2017/2018 zur Verfügung

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	25	0	15	10
2 Jahren	105	6	61	38
Ab 3 Jahren	135	15	71	49
Gesamt	265	21	147	97

Vorliegende Bedarfsanzeigen sowie Anmeldungen für 2017/2018

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	52	2	34	16
2 Jahren	127	13	80	34
Ab 3 Jahren	114	20	77	17
Gesamt	293	35	191	67

Voraussichtlich fehlende Plätze 2017/2018 Stand Dez. 2016

Im Alter von	Insgesamt	davon		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 Jahr	- 27	- 2	- 19	- 6
2 Jahren	- 22	- 7	- 19	+ 4
Ab 3 Jahren	+ 21	- 5	+ 6	+ 32
Gesamt	-28	- 14	- 44	+ 30

Im Ergebnis fehlen (Stand 31.12.2016) im Kindergartenjahr 2017/2018 insgesamt 49 Kindergartenplätze für Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Davon könnten 20 bis 25 Kinder in Kindertagespflege vermittelt werden. Für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht werden 21 Plätze über dem Bedarf Stand 31.12.2016 geplant. Für weitere Zuzüge oder Zuweisungen von Flüchtlingskindern über 3 Jahren werden 2017/2018 also Plätze zur Verfügung stehen, während für unter 3-jährige Kinder nach wie vor ein Bedarf offen bleibt.

Tageseinrichtungen für Kinder in Radevormwald – Angebot für das Kindergartenjahr 2017/2018- Grundlage für den Förderantrag

Anschrift E = Eigentum M = Mieter	Mögliche Öffnungs- zeiten	In Gruppen- form	Betreute Kinder		Summe Kind- pauschalen/ Planungs- garantie (P)	Mietförderung § 20,2 KiBiz	Betriebs- kosten gem. § 20 + § 21e KiBiz	Förderung gem. KiBiz	K = zusätzl. Kindp. U = U3-Pauschale V = Verf. Pauschale F = Fam.-Zentrum P = Plus-Kita S = Sprachf.-Kita
			unter 3	über 3		Zuschuss eingruppige Einrichtung		Freiwillige Städt. Leistungen	
Stadtzentrum									
Ev. Kindergarten Kottenstr. 20 E	07.00 – 16.00	I a I b I c III b	4 4 4	9 19 25	416.688,74	0,00	416.688,74	366.668,49 26.620,00	K ...9.320,70 U 16.200,00 V 6.000,00 F 13.000,00 S 5.000,00
Ev. Kindergarten Kottenstr. Gruppen in GGS Stadt M	07.00 – 16.00	II b + c III a III b III c	5 + 5	10 15 20	430.779,80	41.762,58 0,00	472.542,38	415.837,29 56.705,00	K ...9.626,35 U 16.000,00 V 6.000,00
Ev. Kindergarten (Integrativ) Ülfestr. 19 M i = integrative Plätze	07.00 – 16.00	I a I b i I c III c i	1 6 2	2 21 + 4 i 1 11 + 6 i	485.709,12	53.572,26 0,00	539.281,38	474.567,61 45.670,00	K 10.865,09 U 12.600,00 V 6.000,00
Kath. Kindergarten Blumenstr. 20 E	07.00 – 16.00	I b I c	6 4	16 15 + 1 i	P 350.467,62	0,00	350.467,62	308.411,51 21.100,00	K 7.104,82 U 13.800,00 V 4.000,00 P 25.000,00
Lore-Agnes-Kindergarten Bahnhofstr. 20 M	07.00 – 16.00	III b III c		25 20	P 293.285,13	20.279,20 0,00	313.564,33	285.343,54 34.160,00	K 6.349,45 V 4.000,00 S 5.000,00
Lily-Braun-Kindergarten Dietr.-Bonhoeffer-Str. M i = integrative Plätze	07.00 – 16.00	I a + b I c II b + c III c i	0 + 7 3 6 + 4	2 + 18 13 16 + 3 i	P 667.949,15	43.122,44 0,00	711.071,59	647.075,15 75.875,00	K 14.615,82 U 29.000,00 V 8.000,00
Elterninitiative Kindertagesstätte Regenbogen Grabenstr. 22 M	07.00 – 16.30	I b I c III b + c	5 5	15 15 12 + 13	P 481.411,02	45.420,16 0,00	526.831,18	505.757,93 24.825,00	K 10.563,56 U 16.000,00 V 6.000,00 P 25.000,00
Elterninitiative Kinderhaus Pusteblume Rochollstr. 10 M	07.00 – 16.30	I b I c II b + c III a + b III c	2 2 1 + 9	5 10 + 1 i 6 + 17 22	P 636.878,65	74.561,36 0,00	711.440,01	682.982,41 33.460,00	K 14.013,65 U 21.200,00 V 8.000,00 S 5.000,00
GIRA-Betriebskindergarten Merzbacher Str. 20 M	07.00 – 17.00	I b + c II b + c	3 + 3 9 + 1	6 + 8	299.979,07	31.177,72 0,00	331.156,79	301.352,68 0,00	K 6.710,43 U 22.800,00 V 4.000,00

Anschrift E= Eigentum M = Mieter	Mögliche Öffnungs- zeiten	In Gruppen- form	Betreute Kinder				Summe Kind- pauschalen/ Planungs- garantie (P)	Mietförderung § 20,2 KiBiz Zuschuss eingruppige Einrichtung	Betriebs- kosten gem. § 20 + § 21e KiBiz	Förderung gem. KiBiz Freiwillige Städt. Leistungen	K = zusätzl. Kindp. U = U3-Pauschale V = Verf. Pauschale F = Fam.-Zentrum P = Plus-Kita S = Sprachf.-Kita
			unter 3		über 3						
142 Kita-Plätze (25 Std.) Blocköffnung (35 Std.) Tagesplätze (45 Std.) Summe			5 54 42 101	% 4,9 53,5 41,6 100	29 179 194 402	% 7,2 44,5 48,3 100	4.063.128,30	309.895,72	4.373.024,02	3.987.996,61 318.415,00	K 92.169,87 U 147.600,00 V 46.000,00 F 13.000,00 P 50.000,00 S 15.000,00

Wohngebiet Bergerhof

Ev. Kindergarten Himmelswiese Staufenbergstr. 1-3 E	07.00 – 16.00	I b II b + c III c	5 4 + 6		15 20		P 487.424,96	0,00	487.424,96	428.933,96 29.340,00	K 10.248,78 U 23.000,00 V 6.000,00
Kindertagesstätte Sprungbrett Städt. Einrichtung Herderstr. 5 E	07.00 – 16.00	I a I b + c III b III c	2 5 + 3		4 23 + 3 20 20		P 572.190,06	Waldgruppe 15.000,00	587.190,06	463.880,15 0,00	K 11.873,50 U 14.400,00 V 8.000,00 F 13.000,00
Elterninitiative Kindergarten Die Springelkibder M Elberfelder Str. 163	07.00 – 14.00	I b	4		17		142.093,77	15.588,86 10.000,00	167.682,63	160.975,32 7.960,00	K 3.178,56 U 5.400,00 V 1.000,00
Kita-Plätze (25 Std.) Blocköffnung (35 Std.) Tagesplätze (45 Std.) Summe			2 18 9 29	% 6,9 62,1 31 100	4 75 43 122	% 3,3 61,5 35,2 100	1.201.708,79	40.588,86	1.242.297,65	1.053.789,43 37.300,00	K 25.300,84 U 42.800,00 V 15.000,00 F 13.000,00

Wupperortschaften

Ev. Kindergarten Die Wuppermäuse Raderberg 5 a M	07.00 – 16.00	I b I c	6 4		13 19		P 336.057,09	31.177,72 0,00	367.234,81	323.166,63 38.420,00	K 7.340,37 U 15.600,00 V 4.000,00
Städt. Kindergarten Wupper Auf der Brede 33 E	07.00 – 16.00	1,5 I b + c 0,5 II b + c III c	6 + 3 2 + 3		21 + 0 20		449.874,06	0,00	449.874,06	355.400,51 0,00	K... 10.063,44 U 21.800,00 V 4.000,00 F 13.000,00 S 5.000,00
Kita-Plätze (25 Std.) Blocköffnung (35 Std.) Tagesplätze (45 Std.) Summe			0 14 10 24	% 0 58,3 41,7 100	0 34 39 73	% 0 46,6 53,4 100	785.931,15	31.177,72	817.108,87	678.567,14 38.420,00	K 17.403,81 U 34.400,00 V 8.000,00 F 13.000,00 S 5.000,00

Anschrift	E= Eigentum M = Mieter	Mögliche Öffnungs- zeiten	In Gruppen- form	Betreute Kinder		Summe Kind- pauschalen/ Planungs- garantie (P)	Mietförderung § 20,2 KiBiz	Betriebs- kosten gem. § 20 + § 21e KiBiz	Förderung gem. KiBiz	K = zusätzl. Kindp. U = U3-Pauschale V = Verf. Pauschale F = Fam.-Zentrum P = Plus-Kita S = Sprachf.-Kita
				unter 3	über 3					

Gesamt

Kita-Plätze (25 Std.) Blocköffnung (35 Std.) Tagesplätze (45 Std.) Summe			7		33		6.050.768,24	381.662,30	6.432.430,54	5.720.353,18	
			86	55,8	288	48,2				394.135,00	K 134.874,52 U 224.800,00 V 69.000,00 F 39.000,00 P 50.000,00 S 20.000,00
			<u>61</u>	<u>39,6</u>	<u>276</u>	<u>46,3</u>					
			154	100	597	100					

Gruppenform I a, b + c Öffnungszeit	20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung, davon 4 – 6 Kinder unter 3 Jahren	a) = 25 Std.
Gruppenform II a, b + c Öffnungszeit	10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren	b) = 35 Std.
Gruppenform III a + b Öffnungszeit.	25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung	c) = 45 Std.
Gruppenform III c	20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung	

In der rechten Spalte sind die Fördermittel für:

- Zusätzliche Kindpauschalen
- U3-Pauschale
- Verfügungspauschale
- Pauschale für PlusKita
- Pauschale für Sprachförder-Kita
- Pauschale für Familienzentrum

aufgeführt. Diese Pauschalen werden zu 100 % vom Land übernommen und sind für die Kommune sogenannte „durchlaufende Mittel“.

Die voraussichtlichen Kosten (Kindpauschalen, Kaltmiete, eingruppige Einrichtung) wurden auf der Grundlage des KiBiz, Stand 01.08.2016 ermittelt. Mit Einführung der Planungsgarantie (§ 21 e KiBiz) erhalten die Einrichtungen mindestens die Summe der Kindpauschalen des vorherigen Kindergartenjahres (inkl. der 3,5-fachen Pauschalen für Inklusionskinder), wenn die Planzahlen für 2017/2018 unter den bewilligten Kindpauschalen des Vorjahres liegen.

Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderem Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Gem. § 19, Abs. 3 Satz 3 ist der Zuwachs der 45-Stunden-Plätze für Kinder ab 3 Jahren von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr auf 4 Prozentpunkte begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann beim MFKJKS NRW ein Antrag auf Überschreitung dieser Begrenzung gestellt werden. Im Kindergartenjahr 2016/2017 betrug der Anteil der 45-Stunden-Plätze Ü3 46,2 %. Somit ist eine Erhöhung auf max. 50,2 Prozentpunkte bzw. 300 Plätze möglich.

**Aufstellung Kindpauschalen: tatsächliche Ist-Belegung / Summe Planungsgarantie / geplante Ist-Belegung
Übersicht ab Kindergartenjahr 2014/2015 Stand 15.12.2016**

Stand: 15.01.2017

Einrichtung	Ist-Belegung 14/15	Planungs- garantie 15/16	Ist-Belegung 15/16	Planungs- garantie 16/17	Geplante Ist- Belegung 16/17	Geplante Ist- Belegung 17/18	Voraussichtl. Kindpauschalen/ Planungsgarantie 17/18
Kottenstraße	384.996,78	390.771,72	401.233,22	413.270,22	407.299,34	416.688,74	847.468,54
3 Gruppen in GGs Stadt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	+ 430.779,80 847.746,54	
Ülfestraße	419.595,53	421.674,27	429.254,17	442.131,80	456.588,23	485.709,12	485.709,12
Blumenstraße	307.467,79	307.089,68	331.400,03	341.342,03	340.259,83	331.143,78	P 350.467,62
Lore-Agnes	272.363,86	288.654,45	289.195,55	297.871,42	284.742,84	283.845,65	P 293.285,13
Lily-Braun	651.731,33	656.266,17	620.650,05	639.269,55	648.494,32	653.380,16	P 667.949,15
Regenbogen	455.430,79	462.262,32	462.714,91	476.596,36	467.389,34	472.231,14	P 481.411,02
Pustebblume	566.997,75	575.502,77	601.414,39	619.456,82	618.328,79	626.461,80	P 636.878,65
Gira	73.658,11	89.715,58	205.341,82	211.502,07	290.388,50	299.979,07	299.979,07
Himmelswiese	437.166,09	443.571,85	477.058,60	491.370,36	473.228,12	458.158,68	P 487.424,96
Sprungbrett	435.441,77	441.973,49	514.949,99	530.398,49	555.524,33	530.790,98	P 572.190,06
Springelkinder	118.866,47	120.649,55	129.684,98	133.575,53	131.385,80	142.093,77	142.093,77
Wuppermäuse	272.644,24	278.697,74	322.026,23	331.687,02	326.269,02	328.141,46	P 336.057,09
Wupper Ab 17/18 3 Gruppen	262.464,63	266.401,70	323.673,61	333.383,82	331.987,43	449.874,06	449.874,06
Gesamt	4.658.825,14	4.743.231,29	5.108.597,55	5.261.855,49	5.331.895,89	5.909.556,21	6.050.768,24

Entsprechend der bis einschl. Dez. 2016 in KiBiz.web erfassten Monatsdaten wird die Planungsgarantie in den in der letzten Spalte mit P gekennzeichneten Einrichtungen greifen und im Verhältnis zur Planung Mehrkosten in Höhe von ca. 145.000 € verursachen.

Tageseinrichtungen für Kinder

Statistische Bedarfsermittlung – Fortschreibung auf der Grundlage der für 2017/2018 geplanten Plätze

Gesamt

Stand: 01.11.2016

Kindergartenjahr	was	Anzahl		
		Ab 3 Jahre Gruppenform I +III	Unter 3 Jahre Gruppenform I + II	
	Kinder	3 Jahre bis Schulpflicht (Plätze ohne Schulkinder)	2-jährige bzw. hineinwachsender Jahrgang	Unter 2 Jahre
2017 / 2018	Plätze	597	126	28
	Kinder	1(01.10.2011 – 01.11.2014) 574	1 (02.11.2014– 01.11.2015) 183	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 171
	Versorgungsquote	104 %	68,9 %	16,4 %
	angemeldete Kinder / gewünschte Versorgungsquote	576 Kinder / 100,4 %	148 Kinder / 80,9 %	55 Kinder / 32,2 %
2018/2019	Plätze	597	126	28
	Kinder	1(01.10.2012 – 01.11.2015) 599	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 178	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 184
	Versorgungsquote	99,7 %	70,8 %	15,2 %
2019/2020	Plätze	597	126	28
	Kinder	1(01.10.2013 – 01.11.2016) 573	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 184	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 184
	Versorgungsquote	104,2 %	68,5 %	15,2 %
2020/2021	Plätze	597	126	28
	Kinder	*1(01.10.2014 – 01.11.2017) 563	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 184	*1 (02.11.2018– 01.11.2019) 184
	Versorgungsquote	106,04 %	86,5 %	15,2 %

*1 Die Kinder dieser Gruppe sind noch nicht geboren, daher werden die Zahlen der Prognose von Seite 25 übernommen.

Tageseinrichtungen für Kinder

Statistische Bedarfsermittlung – Fortschreibung auf der Grundlage der für 2017/2018 geplanten Plätze

Stadtzentrum

Stand: 01.11.2016

Kindergartenjahr	was	Anzahl		
		Ab 3 Jahre Gruppenform I +III	Unter 3 Jahre Gruppenform I + II	
	Kinder	3 Jahre bis Schulpflicht (Plätze ohne Schulkinder)	2-jährige bzw. hineinwachsender Jahrgang	Unter 2 Jahre
2017 / 2018	Plätze	402	81	20
	Kinder	1(01.10.2011 – 01.11.2014) 349	1 (02.11.2014– 01.11.2015) 98	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 103
	Versorgungsquote	115,2 %	82,7 %	19,4 %
2018/2019	Plätze	402	81	20
	Kinder	1(01.10.2012 – 01.11.2015) 352	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 110	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 108
	Versorgungsquote	114,2 %	73,6 %	18,5 %
2019/2020	Plätze	402	81	20
	Kinder	1(01.10.2013 – 01.11.2016) 338	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 108	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 108
	Versorgungsquote	118,9 %	75,0 %	18,5 %
2020/2021	Plätze	402	81	20
	Kinder	*1(01.10.2014 – 01.11.2017) 331	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 108	*1 (02.11.2018– 01.11.2019) 108
	Versorgungsquote	121,5 %	75,0 %	18,5 %

*1 Die Kinder dieser Gruppe sind noch nicht geboren, daher werden die Zahlen der Prognose von Seite 25 übernommen..

Da viele Kinder sowohl in Einrichtungen der Innenstadt als auch in Einrichtungen in Bergerhof/Herbeck angemeldet sind, kann für das Wohngebiet Stadt die Spalte „angemeldete Kinder/Versorgungsquote“ nicht ausgewiesen werden.

Tageseinrichtungen für Kinder

Statistische Bedarfsermittlung – Fortschreibung auf der Grundlage der für 2017/2018 geplanten Plätze

Bergerhof / Herbeck

Stand: 01.11.2016

Kindergartenjahr	was	Anzahl		
		Ab 3 Jahre Gruppenform I +III	Unter 3 Jahre Gruppenform I + II	
	Kinder	3 Jahre bis Schulpflicht (Plätze ohne Schulkinder)	2-jährige bzw. hineinwachsender Jahrgang	Unter 2 Jahre
2017 / 2018	Plätze	122	24	5
	Kinder	1(01.10.2011 – 01.11.2014) 139	1 (02.11.2014– 01.11.2015) 46	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 39
	Versorgungsquote	87,8 %	52,2 %	12,8 %
2018/2019	Plätze	122	24	5
	Kinder	1(01.10.2012 – 01.11.2015) 148	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 39	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 42
	Versorgungsquote	82,4 %	61,5 %	11,9 %
2019/2020	Plätze	122	24	5
	Kinder	1(01.10.2013 – 01.11.2016) 139	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 42	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 42
	Versorgungsquote	87,8 %	57,1 %	11,9 %
2020/2021	Plätze	122	24	5
	Kinder	*1(01.10.2014 – 01.11.2017) 130	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 42	*1 (02.11.2018– 01.11.2019) 42
	Versorgungsquote	93,9 %	57,1 %	11,9 %

*1 Die Kinder dieser Gruppe sind noch nicht geboren, daher werden die Zahlen der Prognose von Seite 25 übernommen.

Da viele Kinder sowohl in Einrichtungen der Innenstadt als auch in Einrichtungen in Bergerhof/Herbeck angemeldet sind, kann für das Wohngebiet Bergerhof / Herbeck die Spalte „angemeldete Kinder/Versorgungsquote“ nicht ausgewiesen werden.

Tageseinrichtungen für Kinder

Statistische Bedarfsermittlung – Fortschreibung auf der Grundlage der für 2017/2018 geplanten Plätze

Wupperorte

Stand: 01.11.2016

Kindergartenjahr	was	Anzahl		
		Ab 3 Jahre Gruppenform I +III	Unter 3 Jahre Gruppenform I + II	
	Kinder	3 Jahre bis Schulpflicht (Plätze ohne Schulkinder)	2-jährige bzw. hineinwachsender Jahrgang	Unter 2 Jahre
2017 / 2018	Plätze	73	21	3
	Kinder	1(01.10.2011 – 01.11.2014) 86	1 (02.11.2014– 01.11.2015) 39	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 29
	Versorgungsquote	84,9 %	53,9 %	10,3 %
	angemeldete Kinder / gewünschte Versorgungsquote	72 Kinder / 83,7 %	24 Kinder / 61,5 %	7 Kinder / 24,1 %
2018/2019	Plätze	73	21	3
	Kinder	1(01.10.2012 – 01.11.2015) 99	1 (02.11.2015– 01.11.2016) 29	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 34
	Versorgungsquote	73,7 %	72,4 %	8,8 %
2019/2020	Plätze	73	21	3
	Kinder	1(01.10.2013 – 01.11.2016) 96	*1 (02.11.2016– 01.11.2017) 34	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 34
	Versorgungsquote	76 %	61,8 %	8,8 %
2020/2021	Plätze	73	21	3
	Kinder	*1(01.10.2014 – 01.11.2017) 102	*1 (02.11.2017– 01.11.2018) 34	*1 (02.11.2018– 01.11.2019) 34
	Versorgungsquote	71,6 %	61,8 %	8,8 %

*1 Die Kinder dieser Gruppe sind noch nicht geboren, daher werden die Zahlen der Prognose von Seite 25 übernommen.

* 2 in der Spalte „angemeldete Kinder / Versorgungsquote“ wurde die Summe der Kinder, die die beiden Einrichtungen in den Wupperorten bereits besuchen zzgl. aller in diesen Einrichtungen angemeldeten Kinder ins Verhältnis zu den dort lebenden Kinder gesetzt.

Entwicklung der geplanten/gewünschten Betreuungsquoten seit 2010/2011 Vorausschau bis 2020/2021

Die Planung für das Kindergartenjahr 2017/2018 enthält einen kleinen Puffer für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, also für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht, während die Plätze für Kinder unter 3 Jahren nach wie vor nicht ausreichen. Geburtenstarke Jahrgänge, Zuzüge durch neu geschaffene Wohngebiete und ein stetig steigender Bedarf (Betreuungsquote) führt dazu, dass gerade im U3-Bereich weitere Plätze geschaffen werden müssen.

In der nachfolgenden Übersicht auf Seite 25 ist die Entwicklung der Jahrgänge (Anzahl Kinder die in Radevormwald leb(t)en), die jeweils zu Verfügung gestellten Kita-Plätze und die damit erreichten Betreuungsquoten dargestellt. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ist auch die von den Eltern angemeldete Betreuungsquote eingetragen.

Die Prognosefelder zeigen die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung von neuen Wohngebieten und steigenden Betreuungswünschen (Betreuungsquote) der Eltern auf:

Spalte „Anzahl Kinder“

- Davon ausgehend, dass im Neubaugebiet „Jahnplatz“ ca. 42 neue Wohneinheiten entstehen, davon jeder 2. Haushalt durchschnittlich 1,5 Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung hat, wurde in der Spalte „Anzahl Kinder“ die Zahl der Kinder, die Stand 01.11.2016 in der jeweiligen Altersgruppe in Radevormwald leben, um 7 Kinder pro Jahrgang aufgestockt.

Spalte „Betreuungsquote“

- Hier wird für die Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht eine Betreuungsquote von 103 % zu Grunde gelegt um die in KiBiz vorgesehene Platzreduzierung für Kinder mit I-Status realisieren zu können.
- Für die ein- und zweijährigen Kinder wurde die durchschnittliche Steigerungsquote der letzten 3 Jahre fortgeschrieben.

Spalte „Plätze“

- Diese Spalte errechnet sich aus der Anzahl der Kinder und der Betreuungsquote.

Wie die Übersicht auf Seite 25 zeigt, ist davon auszugehen, dass die mit dem Kindergartenjahr 2017/2018 realisierte Platzzahl für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht ausreichen wird, während für unter-drei-jährige Kinder zukünftig bis zu 90 Plätze fehlen. Ca. die Hälfte dieser Plätze könnten in Kindertagespflege, vor allem auch in Großtagespflegestellen, geschaffen werden, wenn die Satzung Kindertagespflege bessere wirtschaftliche Anreize für künftige Tagespflegepersonen bietet. Um den ganzen Bedarf für alle Altersgruppen von 1 Jahr bis zur Einschulung decken zu können werden mindestens 4 weitere Kindergartengruppen benötigt.

Übersicht

Alter	Kita-Jahr	Anzahl Kinder Stand 01.11.2016	Plätze	Betreuungs- quote in %
Prognose 1-Jährige	2020/2021 Voraussichtl. Bedarf	184	86	47 %
	2019/2020 Voraussichtl. Bedarf	184	77	42 %
	2018/2019 Voraussichtl. Bedarf	184	68	37 %
1-Jährige	2017/2018 gewünscht geplant	171	55 28	32,2 % 16,4 %
	2016/2017 gewünscht geplant	163	30 25	18,4 % 15,3 %
	2015/2016 gewünscht geplant	159	36 25	22,5 % 15,7 %
	2014/2015 geplant	165	30	18,2 %
	2013/2014 geplant	150	16	10,7 %
	2012/2013 geplant	165	11	6,7 %
	2011/2012 geplant	157	11	7 %
	2010/2011 geplant	148	5	3,4 %
Prognose 2-jährige	2020/2021 Voraussichtl. Bedarf	184	166	90 %
	2019/2020 Voraussichtl. Bedarf	184	158	86 %
	2018/2019 Voraussichtl. Bedarf	178	148	83 %
2-Jährige	2017/2018 gewünscht geplant	183	148 126	80,9 % 68,9 %
	2016/2017 gewünscht geplant	177	151 117	85,3 % 66,1 %
	2015/2016 gewünscht geplant	169	125 118	74 % 69,8 %
	2014/2015 geplant	160	111	69,4 %
	2013/2014 geplant	178	99	55,6 %
	2012/2013 geplant	172	77	44,8 %
	2011/2012 geplant	159	70	44 %
	2010/2011 geplant	165	63	38,2 %
Prognose 3 Jahre bis Schulpflicht	2020/2021 Voraussichtl. Bedarf	563	580	103 %
	2019/2020 Voraussichtl. Bedarf	573	590	103 %
	2018/2019 Voraussichtl. Bedarf	599	617	103 %
3 Jahre bis Schulpflicht	2017/2018 gewünscht Enthält Anmeldungen von Zuzügen geplant	574	576 597	100,4 % 104 %
	2016/2017 gewünscht geplant	580	567 537	97,8 % 92,6 %
	2015/2016 gewünscht geplant	552	536 520	97,1 % 94,2 %
	2014/2015 geplant	532	513	96,4 %
	2013/2014 geplant	525	515	98,1 %
	2012/2013 geplant	491	477	97,1 %
	2011/2012 geplant	504	489	97 %
	2010/2011 geplant	533	526	98,7 %

**Beispiele einer möglichen Entwicklung der Platzzahlen für Kinder unter und über 3 Jahren durch Gruppenumwandlungen
unter
Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten und der „Durchlässigkeit“ der Kinder von der Aufnahme bis zur Einschulung**

Einrichtung	Stand Kindergartenjahr 2017/2018				Möglicher Ausbau U3 durch Gruppenumwandling			
	Gruppenform	U2	U3	3 bis Schulpflicht	Gruppenform	U2	U3	3 bis Schulpflicht
Stadtzentrum								
Ev. Kindergarten Kottenstraße	2 x I 1 x II 3 x III	5	12 5	28 70	2 x I 2 x II 2 x III	10	10 10	30 45
Ev. Kindergarten Ülfestraße 2 Gruppen Integrativ	2 x I 1 x III		9	28 17	2 x I 1 x III		9	28 17
Kath. Kindergarten Blumenstr.	2 x I		10	32	2 x I		10	30
Lore-Agnes-LKindergarten	2 x III			45	2 x III			45
Lily-Braun-Kindergarten 1 Gruppe integrativ	2 x I 1 x II 1 x III	5	10 5	33 19	2 x I 1 x II 1 x III	5	10 5	33 19
Elterninitiative Regenbogen	2 x I 2 x III		10	30 25	1 x I 1 x II 1 x III	5	5 5	15 25
Elterninitiative Pustebblume	1 x I 1 x II 2 x III	5	4 5	16 45	1 x I 1 x II 2 x III	5	5 5	15 45
GIRA-Betriebskindergarten	1 x I 1 x II	5	6 5	14	1 x I 1 x II	5	5 5	15
Summe Stadtzentrum		20	81	402		30	84	362
Bergerhof/Herbeck								
Ev. Kindergarten Himmelswiese	1 x I 1 x II 1 x III	5	5 5	15 20	1 x I 1 x II 1 x III	5	5 5	15 20
Städt. Kita Sprungbrett	2 x I 2 x III		10	30 40	1 x I 1 x II 2 x III	5	5 5	15 40

Elterninitiative Springelkinder	1 x I		4	17		1 x I		4	16
Summe Bergerhof/Herbeck		5	24	122			10	24	106
Wupperorte									
Ev. Kindergarten Wuppermäuse	2 x I		10	32		2 x I		10	32
Städt. Kindergarten Wupper	1,5 x I 0,5 x II 1 x III	3	9 2	21		1,5 x I 0,5 x II 1 x III	3	9 2	21
Summe Wupperorte		3	21	73			3	21	73
Summe Gesamt		28	126	597			43	129	541

Gruppenform I = 20 Kinder von 2 Jahren bis zur Schulpflicht, davon 4 – 6 Kinder unter 3 Jahren

Gruppenform II = 10 Kinder unter 3 Jahren

Gruppenform III = 20 – 25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Schulpflicht

Voraussichtlich gebraucht werden bis 2020/2021

Plätze für	Anzahl	durch Umwandlung möglich	Noch fehlende Plätze	Davon möglichst in Tagespflege (zur Zeit stehen 20 – 25 Plätze zur Verfügung)	Plätze die noch in Kita geschaffen werden sollten
1-jährige	86	43	42	32	10
2-jährige	166	129	37	27	10
3 – Schule	580	541	39	0	45

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Ev. Kiga Kottenstraße
---------------------	-----------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a	4	14	25	07.00 – 16.00
I b + c	4 + 4	0 + 14	35 + 45	
III b + c		18 + 7	35 + 45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschale u. ggf. Kaltmiete)				411.030,19 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a		49,5	45 <hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 45
	I b + c		104,5	
	III b + c		45	
	Leitung		<u>22,2</u>	
	Gesamt		221,2	
<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verf-Pauschale, Sprachförderkita</small>				

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	10	13	21
35	7	26	24	57
45	-	9	7	16
Gesamt	8	45	41	94

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	10	10
35	-	-	18	18
45	-	-	16	16
Gesamt	-	-	44	44

Bemerkungen

2017 werden 23 Kinder schulpflichtig. Zweckmittelbindung für 12 U3-Plätze bis 31.12.2031

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a	4	9	25	07.00 – 16.00
I b + c	4 + 4	0 + 19	35 + 45	
III b		25	35	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Fam.-Zentrum	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz 460.189,44
	I a	65.645,58 €	13.000,00 €	
	I b	27.065,48 €	Sprachf.-Kita	
	I c	199.580,43 €	5.000,00 €	
	III b	<u>124.377,25 €</u>	U3-Pauschale	
		416.668,74 €	16.200,00 €	
		Verf.- Pauschale	6.000,00 €	
		Zusatzl. Kindpausch.	9.320,70	
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a		35,75	38,5 <hr style="width: 50px; margin: 0 auto;"/> 38,5
	I b		15,4	
	I c		113,85	
	III b		38,5	
	Leitung		<u>22,0</u>	
Gesamt		225,5		
<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verf-Pauschale, Sprachförderkita</small>				

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Ev. Kiga Kottenstraße, 3 Gruppen in GGS Stadt
---------------------	---

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
	Kein Angebot, die Einrichtung nimmt 2017/2018 erstmals ihre Arbeit auf.			
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschale u. ggf. Kaltmiete)				
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25				
35				
45				
Gesamt				

Betreuungswünsche bereits aufgenommenener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	Keine bleibenden Kinder,			
35	die Einrichtung nimmt 2017/2018 erstmals ihre Arbeit auf.			
45				
Gesamt				

Bemerkungen

Die Gruppen nehmen 2017/2018 erstmals Ihre Arbeit auf

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
II b + c III a + b III c	5 +5	10 + 15 20	35 + 45 25 + 35 45	07.00 – 16.00
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz 504.178,73 €
	II b	69.841,85 €	41.762,58 €	
	II c	89.574,50 €	U3-Pauschale	
	III a	37.268,70 €	16.000,00 €	
	III b	74.626,35 €	Verf.-Pauschale	
III c	159.468,40 €	6.000,00 €	Zusätzl. Kindpausch.	
	430.779,80 €	9.626,35 €		
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	II b + c		88	
	III a + b		34,1	34,1
	III c		49,5	49,5
	Leitung		23,2	—
Gesamt		194,8	83,6	
		<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verf-Pauschale, Sprachförderkita</small>		

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Ev. Kindergarten Ülfestraße – integrativ -
---------------------	--

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a + b	0 + 5	4 + 11	25 + 35	07.00 – 16.00
I b i	3 + 1 i	10 + 2 i	35	
III c i		10 + 7 i	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschale und ggf. Kaltmiete)				503.640,82 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a + b		72,6	
	I b i		82,1	
	III c i		56,1	
	Leitung		<u>23,7</u>	
	Gesamt		234,5	
		Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		56,1 <hr/> 56,1

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	4	4	9
35	2	31	13	46
45	-	7	3	10
Gesamt	3	42	20	65

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	1	1
35	-	-	21 + 1 i	21 + 1 i
45	-	-	11 + 6 i	12 + 6 i
Gesamt	-	-	33 + 7 i	34 + 7 i

Bemerkungen

2017 werden 14 Kinder schulpflichtig.
Zweckmittelbindung für 9 U3-Plätze bis 31.12.2015, davon 5 bis 31.12.2018

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a + b	1 + 4	2 + 13	25 + 35	07.00 – 16.00
I b	2	8 + 4 i	35	
I c	2	1	45	
III c i		11 + 6 i		
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz
	I a	15.148,98 €	53.572,26 €	
	I b (inkl. i)	252.343,31 €	U3-Pauschale	
	I c	26.032,23 €	12.600,00 €	
	III c (inkl. i)	192.184,60 €	Verf.-Pauschale	
	485.709,12 €	Zusätzl. Kindpausch.	6.000,00 €	568.746,47 €
			10.865,09 €	
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a		8,25	
	I b		130,90	
	I c		14,85	
	III c		56,9	
	Leitung		<u>24,35</u>	
Gesamt		235,25	56,9 <hr/> 56,9	
		Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Kath. Kindergarten St. Marien, Blumenstraße
---------------------	---

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	6	15 + 1i	35	07.00 – 16.00
I c	4	17	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen u. ggf. Kaltmiete)				328.830,86 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b		84,7	
	I c		104,0	
	Leitung		17,0	
	Gesamt		205,7	
		Zzgl. U3-Pauschale		
		Verf.-Pauschale		
		Plus-Kita		

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	2	5	8
35	-	14	5	19
45	-	8	5	13
Gesamt	1	24	15	40

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	2	2
35	-	-	14	14
45	-	-	15 + 1 i	16
Gesamt	-	-	32	32

Bemerkungen

2017 werden 11 Kinder schulpflichtig
Zweckmittelbindung für 10 U3-Plätze bis 31.12.2017

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	6	16	35	07.00 – 16.00
I c	4	15 + 1 i	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Plus-Kita	Betriebskosten gem. §§ 20 u. 21 e KiBiz
	I b	148.860,14 €	25.000,00 €	
	I c	182.283,62 €	U3-Pauschale	
	Gesamt	331.143,76 €	13.800,00 €	
			Verf.-Pauschale	
			4.000,00 €	381.048,57
			Zusätzl. Kindpauch.	
			7.104,81 €	
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b		77	
	I c		103,95	
	Leitung		16,45	
	Gesamt		197,40	
		Zzgl. U3-Pauschale		
		Verf.-Pauschale		
		Plus-Kita		0

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Lore-Agnes-Kindergarten, Bahnhofstraße
---------------------	--

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
III b		25	35	07.00 – 16.00
III c		20	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen und ggf. Kaltmiete)				297.667,86 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	III b		38,5	38,5
	III c		49,5	49,5
	Leitung		<u>16,0</u>	
	Gesamt		104	88
		Zzgl. Verf.-Pauschalen Sprachförder-Kita		

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	2	5	8
35	-	9	29	38
45	1	4	7	12
Gesamt	2	15	41	58

Betreuungswünsche bereits aufgenommenener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	-	-
35	-	-	17	17
45	-	-	13	13
Gesamt	-	-	30	30

Bemerkungen

2017 werden 15 Kinder schulpflichtig.

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
III b	-	25	35	07.00 – 16.00
III c	-	20	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 - 21 e KiBiz
	III b	124.377,25 €	20.279,20	
	III c	159.468,40 €	Sprahförderkita	
		283.845,65 €	5.000,00 €	
			Verf.-Pauschale	
			4.000,00 €	
			Zusätzl. Kindpausch.	6.349,45 €
				319.474,30 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	III b		38,5	38,5
	III c		49,5	49,5
	Leitung		<u>16,0</u>	
	Gesamt		104	88
		Zzgl. Verf.-Pauschalen Sprachförder-Kita		

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Lily-Braun-Kindergarten, Dietr.-Bonhoeffer-Straße
---------------------	---

Angebot 2016/2017– gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a + b	3 + 5	3 + 15	25 + 35	07.00 – 16.00
I c	2	18	45	
II b + c	6 + 4	-	35 + 45	
III c i		13 + 4 i	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen und ggf. Kaltmiete)				681.216,05 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a + b		93,5	
	I c		99	
	II b + c		85,8	
	III c i		56,1	
	Leitung		<u>35,5</u>	
	Gesamt		369,9	
<small>Zzgl. U3- u. Verf.-Pauschale</small>			56,1	

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	5	5	11
35	16	35	21	72
45	10	8	4	22
Gesamt	27	48	30	105

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	1	1
35	-	1	18	19
45	1	2	26 + 1 i	30
Gesamt	1	3	46	50

Bemerkungen

2017 werden 22 Kinder schulpflichtig.
Zweckmittelbindung für 20 U3-Kinder bis 31.12.2033

Angebot 2016/2017 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a + b	0 + 7	2 + 18	25 + 35	07.00 – 16.00
I c	3	13	45	
II b + c	6 + 4		35 + 45	
III c i		16 + 3 i	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform		Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz
	I a		43.122,44	
	I b		U3-Pauschale	
	I c		29.000,00	
	II b + c		Verf.-Pauschalen	
	III c i		8.000,00 €	
		Zusätzl. Kindpausch.	14.615,82	
		653.380,16 €		
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a		5,5	
	I b		96,25	
	I c		79,20	
	II b + c		85,80	
	III c i		54,45	
	Leitung		<u>34,15</u>	
Gesamt		355,35		
<small>Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale</small>			54,45	

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Kita Regenbogen, Grabenstraße
---------------------	-------------------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	6	14	35	07.00 – 16.30
I c	4	16	45	
III b + c		15 + 10	35 + 45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen und ggf. Kaltmiete)				512.909,89€
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b		77	
	I c		99	
	III b + c		47,9	
	Leitung		<u>24,5</u>	
Gesamt		248,4	47,9	
<small>Zzgl. Plus-Kita, U3-Pauschale, Verf.-Pauschale</small>				<u>47,9</u>

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	1	5	6
35	1	21	18	40
45	-	5	4	9
Gesamt	1	27	27	55

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	-	-
35	-	1	17	18
45	-	1	29	30
Gesamt	-	2	46	48

Bemerkungen

<p>2017 werden 17 Kinder schulpflichtig.</p> <p>Zweckmittelbindung für 5 U3-Plätze bis 31.12.2016 und für 3 weitere U3-Plätze bis 31.12.2019</p>
--

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten	
	unter 3	über 3			
I b	5	15	35	07.00 – 16.30	
I c	5	15	45		
III b + c		12 + 13	35 + 45		
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform I b I c III b III c	Kindpauschalen 135.327,40 € 173.548,20 € 59.701,08 € <u>103.654,46 €</u> 472.231,14 €	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 + 21 e KiBiz 575.214,88 €	
			45.420,18 €		
			Plus-Kita		25.000,00 €
			U3-Pauschale		16.000,00 €
			Verf.-Pauschalen		6.000,00 €
			Zusätzl. Kindpausch.		10.563,56
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte	
	I b		77		
	I c		99		
	III b + c		50,7		
	Leitung		<u>25,2</u>		
Gesamt		251,9	50,7		
<small>Zzgl. Plus-Kita, U3-Pauschale, Verf.-Pauschale</small>				<u>50,7</u>	

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Kinderhaus Pustebume
---------------------	----------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b + c	3 + 2	7 + 8	35 + 45	07.00 – 16.30
II c	9 + 1 i	-	45	
III a + b		8 + 17	25 + 35	
III c		20	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen und ggf. Kaltmiete)				657.899,66 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b + c		88	
	II c		99	
	III a + b		35	35
	III c		49,5	49,5
	Leitung		<u>32,0</u>	
	Gesamt		303,5	84,5
<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verfügungspauschale, Sprachförderkita</small>				

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	2	4	6	12
35	14	26	17	57
45	12	13	8	33
Gesamt	28	43	31	102

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	3	3
35	-	-	10	10
45	2	4	31 + 1 i	38
Gesamt	2	4	45	51

Bemerkungen

2017 werden 23 Kinder schulpflichtig. Die Zweckmittelbindung für U3-Plätze ist zum 31.12.2014 abgelaufen.
--

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	2	5	35 + 45	07.00 – 16.30
I c	2	10 + 1 i	45	
II b + c	1 + 9		25 + 35	
III a + b		6 + 17	45	
III c		22		
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21e KiBiz
	I b	47.364,59 €	74.561,36 €	
	I c	121.541,75 €	Spachförderkita	
	II a + b	175.202,47 €	5.000,00 €	
	III a + b	106.937,75 €	U3-Pauschale	
	III c	<u>175.415,24 €</u>	21.200,00 €	
	626.461,80 €	Verf.-Pauschalen	8.000,00 €	
		Zusätzl. Kindpausch.	14.013,65 €	749.236,81 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b + c		96,2	
	II b + c		96,8	
	III a + b		32,8	32,8
	III c		54,5	54,5
	Leitung		<u>33,4</u>	
	Gesamt		131,7	87,3
<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verfügungspauschale, Sprachförderkita</small>				

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Gira-Betriebskindergarten
---------------------	---------------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
II b	15	0	35	07.00 – 17.00
II c	5	0	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen u. ggf. Kaltmiete)				316.890,90 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	II b		38,5	
	II c		148,5	
	Leitung		<u>17,0</u>	
	Gesamt		204	
		Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	1	1
35	4	2	-	6
45	1	-	-	1
Gesamt	5	2	1	8

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25				
35	?	?	6	?
45			8	
Gesamt			14	

Bemerkungen

<p>14 der zur Zeit betreuten Kinder zählen ab dem 01.08.2017 als Ü3-Kinder</p> <p>Aus diesem Grund soll eine der Gruppenformen II (Kinder von 0 – 3 Jahren) in eine Gruppenform I (Kinder von 2 Jahren bis Schulpflicht) umgewandelt werden um weiterhin für diese Kinder die Betreuung sicherzustellen.</p>
--

Angebot 2017/2018– Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b + c	3 + 3	6 + 8	35 + 45	07.00 – 17.00 Uhr
II b + c	9 + 1			
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz
	I b	60.897,33 €	31.177,72 €	
	I c	95.451,51 €	U3-Pauschale	
	II b	125.715,33 €	22.800,00 €	
	II c	17.914,90 €	Verf.-Pauschale	
Gesamt	299.979,07 €	4.000,00 €	364.667,22 €	
			Zusätzl. Kindpausch.	
			6.710,43 €	
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b + c		89,1	
	II b + c		79,2	
	Leitung		<u>15,3</u>	
	Gesamt		183,6	
		Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		0

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Ev. Kita Himmelswiese, Stauffenbergstraße
---------------------	---

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	5	15	35	07.00 – 16.00
II b + c	4 + 6	-	35 + 45	
III c		21	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen u. ggf. Kaltmiete)				469.838,57 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I		77	
	II		90,2	
	III		52	52
	Leitung		<u>24,7</u>	
Gesamt		243,9	52	52
		<small>Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale</small>		

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	4	4	8
35	22	20	25	67
45	7	7	2	16
Gesamt	29	31	31	91

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	0	1	1
35	-	4	12	16
45	-	2	19	21
Gesamt	-	6	32	38

Bemerkungen

2017 werden 14 Kinder schulpflichtig.
Die Zweckmittelbindung für 15 U3-Plätze ist zum 31.12.2014 abgelaufen

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	5	15	35	07.00 – 16.00
II b + c	4 + 6		35 + 45	
III c		20	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 + 21 e KiBiz 498.007,46 €
	I b	135.327,40 €	0,00 €	
	II b	55.873,48 €	U3-Pauschale 23.600,00	
	II c	107.489,40 €	Verf.-Pauschale 6.000,00 €	
	III c	<u>159.468,40 €</u>	Zusätzl. Kindpausch. 10.248,78 €	
Gesamt	458.158,68 €			
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b		77	
	II b + c		90,2	
	III c		49,5	49,5
	Leitung		<u>24,2</u>	
Gesamt		240,9	49,5	49,5
		<small>Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale</small>		

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Städt. Kita Sprungbrett, Herderstraße
---------------------	---------------------------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a + b	2 + 7	5 + 16	25 + 35	07.00 – 16.00
I c	3	10	45	
III b		20	35	
III c		19 + 1 i	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschale zzgl. ggf. Kaltmiete)				
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a + b		107,8	
	I c		64,35	
	III b		39,0	58,5
	III c		49,5	49,5
	Leitung		<u>30,2</u>	
	Gesamt		290,85	108,0
<small>Zzgl. FK für I-Kinder, U3-Pauschale, Verf.-Pauschale</small>				

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	^	8	10
35	2	24	16	42
45	1	8	5	14
Gesamt	4	33	29	66

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	1	-	1
35	-	-	40	40
45	-	-	20	20
Gesamt	-	1	60	61

Bemerkungen

2017 werden 24 Kinder schulpflichtig. Zweckmittelbindung für 10 U3-Plätze ist zum 31.12.2015 abgelaufen.

Angebot 2017/2018 – Vorschlag

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I a	2	4	25	07.00 – 16.00
I b	5	23	35	
I c	3	3	45	
III b		20	35	
III c		20	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Waldgruppe 15.000,00 €	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz 593.064,48
	I a	30.297,96 €	Fam-Zentrum 13.000,00 €	
	I b	189.458,36 €	U3-Pauschale 14.400,00	
	I c	52.064,46 €	Verf.-Pauschale 8.000,00 €	
	III b	99.501,80 €	Zusätzl. Kindpausch. 11.873,50	
	III c	<u>159.468,40 €</u>		
	Gesamt	530.790,98 €		
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I a, b, + c		154	
	III b		38,5	58
	III c		49,5	49,5
	Leitung		<u>30,0</u>	
	Gesamt		272,0	107,5
<small>Zzgl. FK für I-Kinder, U3-Pauschale, Verf.-Pauschale</small>				

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Die Springelkinder, Elberfelder Straße
---------------------	--

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	4	16	35	07.00 – 14.00
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen und ggf. Kaltmiete)				154.838,10 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b Leitung Gesamt Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		77 <u>7</u> 84	

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	1	1	2
35	-	10	8	18
45	-	1	3	4
Gesamt	-	12	12	24

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	-	-
35	-	-	15	15
45	-	-	-	-
Gesamt	-	-	15	15

Bemerkungen

<p>2017 werden 6 Kinder schulpflichtig.</p> <p>Zweckmittelbindung für 4 U3-Plätze ist zum 31.12.2015 abgelaufen.</p>
--

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	4	17	35	07.00 – 14.00
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete 15.588,86 €	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz 170.494,82 €
	I b	142.093,77 €	U3-Pauschale 5.400,00 €	
			Verf.-Pauschale 1.000,00 €	
			Förd. 1-gruppige Einrichtung 10.000,00 €	
			Zusätzl. Kindpausch. 3.178,56 €	
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b Leitung Gesamt Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		77 <u>7</u> 84	0

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Ev. Kita „Wuppermäuse“, Raderberg
---------------------	-----------------------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
l b	6	19	35	07.00 – 16.00
l c	4	13	45	
Fördermittel gem. KiBiz einschl. ggf. Kaltmiete und U3-Pauschalen				350.309,49 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	l b		96,25	
	l c		84,15	
	Leitung		<u>16,40</u>	
	Gesamt		196,8	
		Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	-	-
35	-	10	3	13
45	1	8	5	14
Gesamt	1	18	8	27

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	-	-
35	-	-	13	13
45	-	-	16	16
Gesamt	-	-	29	29

Bemerkungen

2017 werden 14 Kinder schulpflichtig.
Zweckmittelbindung für 5 U3-Plätze ist zum 31.12.2016 abgelaufen.

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
1 b	6	13	35	07.00 – 16.00
1 c	4	19	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Kaltmiete	Betriebskosten gem. §§ 20 + 21 e KiBiz
			31.177,72 €	
	l b	128.561,03 €	U3-Pauschale	
	l c	199.580,43 €	15.600,00 €	
		328.141,46 €	Verf.-Pauschale	
			4.000,00 €	
			Zusätzl. Kindpausch.	
			7.340,37 €	
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	l b		73,15	
	l c		113,85	
	Leitung		<u>17,00</u>	
	Gesamt		204,0	
		Zzgl. U3-Pauschale Verf.-Pauschale		

KiBiz – Einrichtungsbogen für

Einrichtung:	Städt. Kiga Wupper, Auf der Brede
---------------------	-----------------------------------

Angebot 2016/2017 – gem. Jugendhilfeplanung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
I b	5	18 + 1 i	35	07.00 – 16.00
III c		20	45	
Fördermittel gem. § 20 KiBiz (Kindpauschalen zzgl. ggf Kaltmiete)				318.121,72 €
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b		92,4	
	III c		49,5	49,5
	Leitung		17,4	
	Gesamt		159,3	49,5
			<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verf.-Pauschale, Sprachförderkita</small>	

Rücklauf gem. Bedarfsabfrage Stadt für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	1	-	3	4
35	2	11	7	20
45	3	8	2	13
Gesamt	6	19	12	37

Betreuungswünsche bereits aufgenommener Kinder für 2017/2018

Betreuungszeit	Kinder u2	Kinder u3	Kinder ab 3	Gesamt
25	-	-	-	-
35	-	1	15	16
45	-	-	14	14
Gesamt	-	1	29	30

Bemerkungen

<p>2017 werden 12 Kinder schulpflichtig.</p> <p>Mit Beginn des Kindergartenjahres soll die Einrichtung von 2 auf 3 Gruppen aufgestockt werden. Die Zweckmittelbindung für 10 U3-Plätze ist am 31.12.2015 abgelaufen. Zweckmittelbindung für die neuen 10 Ü3-Plätze wird 20 Jahre betragen.</p>
--

Angebot 2017/2018 – Vorschlag der Stadtverwaltung

Gruppenform	Betreute Kinder		Betreuungszeit	mögliche Öffnungszeiten
	unter 3	über 3		
1 ½ Gf I b + c	6 + 3	21 + 0	35 + 45	07.00 – 16.00
½ Gf II b + c	2 + 3		35 + 45	
Gf III c		20	45	
Finanzierung nach KiBiz	Gruppenform	Kindpauschalen	Fam.Zentrum 13.000,00 €	Betriebskosten gem. §§ 20 – 21 e KiBiz 505.737,50 €
	I b	182.691,99 €	Sprachförderkita 5.000,00 €	
	I c	26.032,23 €	U3-Pauschale 21.800,00 €	
	II b	27.936,74 €	Verf-Pauschale 6.000,00 €	
	II c	53.744,70 €	Zusätzl. Kindpausch. 10.063,44	
	III c	159.468,40 €		
	Gesamt	449.874,06 €		
Pädagogische Mitarbeiter nach Ausbildung und Betreuungsumfang gem. Anlage zu § 19 KiBiz <small>(Leitungsfreistellung = 20 % der Betreuungszeit pro Gruppe)</small>	für Gruppenform		Fachkräfte	Ergänzungskräfte
	I b + c		118,9	
	II b + c		45,1	49,5
	III c		49,5	
	Gesamt		237,5	49,5
			<small>Zzgl. U3-Pauschale, Verf.-Pauschale, Sprachförderkita</small>	



**Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald**

**Tel.: 02195 / 606 - 0
Fax: 02195 / 606 - 116
E-Mail: stadt@radevormwald.de**

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0410/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	14.03.2017	Entscheidung

Änderung der Satzung Kindertagespflege

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die vom Jugendhilfeausschuss empfohlene Satzung zur Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € 35.000 zusätzl.	Produkt 1.06.01	Haushaltsjahr 2017
Vorgesehen im HJ 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres ein Anspruch auf Betreuung, zum Beispiel bei Berufstätigkeit der Eltern.

Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe ist es, darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

An die Tagespflegeperson werden hohe Ansprüche gestellt. Sie soll sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie soll weiterhin über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Damit weiterhin Tagespflegepersonen bereit sind Kinder zu betreuen, ist es erforderlich, die bisherigen Regelungen zu überarbeiten und die Leistungen des Jugendhilfeträgers

anzupassen.

Das sind insbesondere:

- Finanzielle Sicherheit bei Erkrankung des Kindes (bis zu 2 Wochen am Stück)
- Anerkennung von Zeiten für Dokumentationen
- bezahlter Urlaub
- Zuschüsse zur Miete für Tagespflegepersonen, die Kinder in extra hierfür angemieteten Räumen betreuen.

Die Änderungen sind im Anhang grau unterlegt.

.

Satzung Kindertagespflege Gegenüberstellung aktuelle Satzung / Vorschlag Satzungsänderung

Satzung vom 01.08.2014	Vorschlag Satzungsänderung (in dieser Spalte sind nur die Änderungen (in blau) aufgeführt. Kein Inhalt bedeutet, dass die jetzige Fassung wie (siehe linke Spalte) bestehen bleibt.
Allgemeines	Allgemeines
Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald beschlossen:	Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am2017 folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald beschlossen:
<p>1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK) sowie die §§ 43 und 90 SGB VIII und des Ersten Ausführungsgesetzes NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), die §§ 4, 17, 22 und 23 KiBiz in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtische Satzung.</p> <p>(2) Die Kindertagespflege soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, • den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. <p>Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	
2. Leistungen der Stadt Radevormwald	

5

<p>(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert in der Regel einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stadt Radevormwald gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt bei den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)“ für die Tagesbetreuung von Kindern.</p>	<p>Sie unterstützt die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§14 Kibiz)</p>
<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.</p> <p>(2) Persönliche Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie weißt folgende persönliche Merkmale auf: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft • Sie ist glaubhaft motiviert Kinder zu betreuen, zu bilden und zu erziehen. • Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen. • Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit. • Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung. • Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten. • Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. • Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt. • Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung. • Sie beachtet grundsätzlich das Verbot körperlicher und seelischer Gewaltausübung gem. § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt.

gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 80 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert und verpflichtet sich, die Qualifizierung entsprechend der gesetzlichen Forderungen fortzusetzen. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 80 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
- Sie ist zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie zur Entwicklung eines professionellen Profils bereit.
- Sie weißt einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder – nicht älter als 3 Jahre - nach.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind. Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor. Die Kosten werden vom Jugendamt erstattet. Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.
- Sie bietet dem Jugendamt eine längerfristige Perspektive, als Tagespflegeperson tätig zu sein (mindestens 2 Jahre).

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den **Grund- und Aufbauqualifizierungskurs** (mind. 160 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert und verpflichtet sich, die Qualifizierung entsprechend der gesetzlichen Forderungen fortzusetzen. Ersatzweise können.....
- **Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachvermittlung, selbständiger Tätigkeit, zur Qualitätssicherung und Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 KiBiz)**
- **Die Kindertagespflegeperson** ist zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen
- **Sie weißt einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder – nicht älter als 3 Jahre - nach. Dieser muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden.**
- **Sie verfügt mindestens über einen Hauptschulabschluss und deutsche Sprachkenntnisse, die ausreichen, um den Anforderungen an die sprachliche Bildung der betreuten Kinder sowie der Erstellung der Bildungsdokumentationen gerecht zu werden.**
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und, **wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt**, den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht
- Sie legt für sich und, **wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen erfolgt**, alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
-
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen, am Haus oder in der Nachbarschaft.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.

- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet. Die Erfüllung des Bildungsauftrages wird in den Tagesablauf integriert.

- In den Räumen, die für die Betreuung der Kinder bestimmt sind, wird in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht geraucht.

Für die Eignung als Kinderfrau gelten Absatz 2 und Absatz 3, Punkt 2, 4,5 und 6, soweit sie ihre Person betreffen, entsprechend.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit anderen Bildungsträgern umfasst fünf Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,
- den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren

- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend **und bietet Kindern genügend Bewegungsfreiheit.**

- **Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten müssen vorhanden sein.**
- Sicherheitsaspekte werden beachtet. **(Steckdosen- und Herdsicherung; Treppengitter; Kantenschutz; keine giftigen Pflanzen; Sicherung von Bücherregalen und dergleichen; Absicherung von Gewässern (Gartenteich, Regentonne); Außenspielgeräte möglichst mit GS-Zeichen, Ausstattung der Räumlichkeiten mit Rauchmelder.**

- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet. Die Erfüllung des Bildungsauftrages wird in den Tagesablauf integriert **und regelmäßig in Form eines Portfolios o.ä. dokumentiert.**

- **Jede Tagespflegeperson sollte ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer Konzeption darstellen (eigene Schwerpunktsetzung der pädagogischen Arbeit, Planung und Gestaltung der Arbeit mit Tages- und Wochenrhythmus; Entwicklungsgespräche mit den Eltern; Darlegung der Formen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen; Ansätze von alltagsintegrierter individueller Sprachförderung; Sauberkeitsentwicklung; Ernährung; Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Netzwerken.)**

<p>mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote für Erfahrungsaustausch <p>Betreut eine Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes mindestens ein Kind, werden die Kosten für den Grundqualifizierungskurs auf Antrag max. in Höhe von 300,00 € von der Stadt Radevormwald erstattet. Für den Aufbauqualifizierungskurs gilt das Gleiche.</p> <p>(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson (Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis) – die Vermittlung von 1 Kind auch vor bzw. während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.</p> <p>(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen der Stadt Radevormwald oder einer Ersatzveranstaltung teilnehmen. Die Kosten werden bis zur einer Höhe von 100,00 € jährlich von der Stadt Radevormwald erstattet.</p>	<p>(3) Darüber hinaus muss die Kindertagespflegeperson mindestens einmal im Jahr an einer örtlichen, regionalen oder überregionalen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen und dieses dem Jugendamt nachweisen. Fort- und Weiterbildungskosten werden bis zur einer Höhe von 100,00 € jährlich von der Stadt Radevormwald erstattet.</p>
<p>5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.</p>	<p>(3) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören.</p> <p>(4) Wird die gleichzeitige Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen organisiert bzw. wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege, § 4 Absatz 2 KiBiz), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf</p>

einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Radevormwald haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen und durch Vertrag nachgewiesen werden. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Die Förderung von Kindertagespflege:

- a) erfolgt für Kinder unter zwei Jahren
- b) Für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Schulpflicht ist vorrangig zu prüfen, ob bis zum Schuleintritt eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur ergänzend gefördert werden.
- c) Für Schulkinder sind vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Ganztagschule) auszuschöpfen. Kindertagespflege kann hier ebenfalls nur ergänzend gefördert werden.

(3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Radevormwald ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.

(4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen sowie eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson ist privatrechtlich (es gelten geschlossene Verträge bzw. das BGB). Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Jugendamt und Eltern bzw. dem Jugendamt und der Tagespflegeperson gelten das SGB VIII, diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.

(5) Vor Bewilligung der Kindertagespflege

<p>(5) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn die frühkindliche Förderung gem. § 24 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird (i.d.R. 15 Stunden wöchentlich). Sie kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.</p>	<p>(6) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn die frühkindliche Förderung gem. § 24 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird (i.d.R. 25 Stunden wöchentlich). Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.</p>
<p>7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder</p> <p>(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.</p> <p>(3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.</p>	
<p>8. Eingewöhnungszeit</p> <p>Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist. Für die Eingewöhnungszeit werden je nach Alter und Betreuungsumfang des Kindes max. 30 Stunden vergütet.</p>	
<p>9. Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gem. § 60 SGB I wird vorausgesetzt. Dies gilt vor allem in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, • Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme, • Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als vier Wochen, • Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen, • Ausfall der Tagesmutter, wenn länger als eine Woche, 	<p>9. Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.</p> <p>(2) Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 42 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung 2. Wechsel des Betreuungsortes

<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungswechsel, • Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt), • Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten • Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Tagespflegepersonen, • Abgabe der monatlichen Stundenzettel <p>(2) Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson 4. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegepersonen lebenden Personen 5. meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder. 6. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 7. jeweils zum Quartalsende von den Tagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten unterschriebene Nachweise per Formblatt einzureichen. <p>(3) Die Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage 3. Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 2 Wochen <p>dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme 2. Wohnungswechsel, 3. Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt), 4. Veränderungen der Einkommensverhältnisse 5. Veränderungen der Familiensituation <p>dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.</p> <p>(5) Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten</p>
<p>10. Betreuungsfreie Zeit -Urlaub der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen</p>	<p>10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat für Urlaub und Fortbildung einen Anspruch</p>

<p>betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.</p>	<p>auf fünf Wochen (25 Werktagen) betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. Nicht genommenen betreuungsfreien Zeit kann nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.</p> <p>(2) Die betreuungsfreien Zeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres, mindestens bis Ende Januar den Eltern und dem Jugendamt mitzuteilen. Vier Wochen davon (1 x 3 Wochen und 1 x 1 Woche) sollen auf Grund der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung zu den üblichen Ferienzeiten in NRW organisiert werden. Die Betreuung der Kinder soll während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson möglichst durch die Sorgeberechtigten sichergestellt werden.</p>
<p>11. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummer 1 und 2 wird in Form einer Stundenpauschale gewährt. Die Stundenentgelte ergeben sich aus der u. g. Tabelle. Sie werden an Hand monatlicher Stundenzettel nachgewiesen und nach Vorlage vom Fachbereich Jugend und Bildung abgerechnet. Der Stundenzettel ist von einem Elternteil sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden. Die Tabellenwerte werden im 2-Jahres-Rhythmus um je 3 % angehoben.</p>	<p>11. Kindertagespflegeentgelt und laufende Geldleistungen</p> <p>(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, 3. pro Betreuungstag eine viertel Stunde Verfügungszeit pro Kind. Innerhalb dieser Zeit können Tagespflegepersonen Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen schreiben, Elterngespräche führen oder individuelle Entwicklungspläne erstellen. 4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) und 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>(2) Laufende Geldleistungen werden weitergezahlt, wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Abwesenheit des Kindes bis zu zwei aufeinanderfolgende Wochen. Ist das Kind länger abwesend, werden für die Folgezeit lediglich die Sachkosten gem. nachfolgender Tabelle weitergezahlt. • für betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Fortbildung etc.) bis zu 25 Werktagen im Jahr <p>(3) Erfolgt die Tagespflege in extra dafür angemieteten Räumen, gewährt die Stadt Radevormwald einen Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro m² und max. für 13 m² pro Kind gemäß Tagespflegeerlaubnis, höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen Warmmiete. Der Mietzuschuss muss mit Vorlage des</p>

<p>(3) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind unfallversicherungspflichtig (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Die Versicherungspflicht ist unabhängig vom Stundenumfang der Tagespflege. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.</p> <p>(4) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.08.2014 Tabelle Siehe Anlage 1 auf Seite 12</p>	<p>Mietvertrages beantragt werden. Für den Mietzuschuss wird ein gesonderter Bewilligungsbescheid erstellt.</p> <p>(4) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind unfallversicherungspflichtig</p> <p>(5) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.05.2017 Tabelle und Zahlungsmodalitäten siehe Anlage 2 auf Seiten 13 und 14</p>
<p>12. Elternbeitrag für die Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der " Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung KiTa)" in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.</p> <p>(3) Die Kinderfrau kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten geleistete Hausarbeit verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kinderfrau gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.</p>	
<p>13. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.</p> <p>(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form i.d.R. für 1 Jahr jedoch längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.</p>	

<p>(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.</p> <p>(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte gem. der Betreuungsverträge von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.</p>	
<p>14. Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Fachbereich Jugend und Bildung Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist, - die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder - die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist. <p>(2) Für Tagespflegepersonen in auf- bzw. absteigender Verwandtschaftslinie zu den beantragenden Eltern wird i.d.R. kein Kindertagespflegeentgelt gezahlt.</p> <p>(3) Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z.B. Zuschüsse von Krankenkassen, Rentenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstige Stellen.</p>	
<p>15. Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald in der Fassung vom 01.03.2013 die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.</p>	<p>15. Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung für die Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald in der Fassung vom 24.06.2014 die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.</p>

Anlage 1

(4) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.08.2014

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation (Genehmigung für max. 1 Kind möglich)	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson			
Sachkosten	1,80	1,80	1,80
Förderleistung	2,50	3,00	3,50
Betreuungsentgelt	4,30	4,80	5,30
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)			
Sachkosten	1,20	1,20	1,20
Förderleistung	2,50	3,00	3,50
Betreuungsentgelt	3,70	4,20	4,70
Regelung bei Sonderzeitenbetreuung etc.			
Eingewöhnungszeit (bis 30 Std. pro Kind)	Regulärer Stundensatz		
Betreuung eines Kindes mit festgestelltem erhöhtem Förder- oder Pflegebedarf	+ 50 % der Förderleistung		
Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	+ 25 % der Förderleistung		
Randzeitenbetreuung (06.00 – 08.00 Uhr und 18.00 – 22.00 Uhr)	+ 25 % der Förderleistung		
Nachtzeitenbetreuung (22.00 – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden		
Sockelbetrag für Fehlzeiten (Urlaub / Krankheit) = durchschnittlich tägliche Betreuungsstunden	50 % der Förderleistung		

Anlage 2

Alle Änderungen sind in blau dargestellt.

(5) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.05.2017

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation (Genehmigung für max. 1 Kind möglich)	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson			
Sachkosten	1,85	1,85	1,85
Förderleistung	2,15	2,65	3,15
Betreuungsentgelt	4,00	4,50	5,00
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)			
Sachkosten	1,25	1,25	1,25
Förderleistung	2,15	2,65	3,15
Betreuungsentgelt	3,40	3,90	4,40
Regelung bei Sonderzeitenbetreuung etc.			
Eingewöhnungszeit (14 Tage des bewilligten wöchentlichen Stundenumfangs)	Regulärer Stundensatz		
Betreuung eines Kindes mit festgestelltem erhöhtem Förder- oder Pflegebedarf und der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation der Tagespflegeperson Jedes aufgenommene Kind mit erhöhtem Förderbedarf zählt wie 2 aufgenommene Kinder, d.h.: dürfen gem. Pflegeerlaubnis bis zu 5 Kinder betreut werden so können zusätzlich zu dem Kind mit Handicap max. 3 weitere Kinder betreut werden.	2 ½-facher Stundensatz		
Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	+ 25 % der Förderleistung		
Randzeitenbetreuung (06.00 – 08.00 Uhr und 18.00 – 22.00 Uhr)	+ 25 % der Förderleistung		
Nachtzeitenbetreuung (22.00 – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden		
Verfügungszeit pro Betreuungstag und Kind je 0,25 Std.	Regulärer Stundensatz		

Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend zum Ende des Monats.

Die monatliche Förderleistung errechnet sich wie folgt:

Wöchentlich bewilligte Betreuungsstunden x Stundensatz x 52 Wochen : 12 Monate = monatliche Zahlung

Zahlungsunschädlich sind:

- 25 Werktage betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr. Während dieser Zeit kann kein Betreuungsvertrag neu geschlossen werden.
- Bei Erkrankung/ Urlaub des Kindes: bis zu zwei aufeinanderfolgende Wochen. Ist das Kind länger abwesend, werden für die Folgezeit lediglich die Sachkosten gem. obiger Tabelle weitergezahlt.

Jeweils zum Quartalsende sind von den Tagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten unterschriebene Nachweise per Formblatt von der Tagespflegeperson einzureichen.

Betreut eine Tagespflegeperson vertretungsweise ein Kind einer anderen Tagespflegeperson (z.B. wegen Krankheit) werden die tatsächlich stattgefundenen Betreuungszeiten vergütet. Hierüber ist ein von den Eltern gegengezeichneter Stundennachweis einzureichen.

Dynamisierung der Stundensätze = jährliche Steigerung um 1,5 % jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (zum 01.08. eines jeden Jahres).

Voraussichtliche Kostensteigerung gem. Vorschlag Neufassung Satzung Kindertagespflege

Beispiel	Geleistete Zahlung gem. aktueller Satzung und jeweiliger Bewilligung					Regelmäßige mtl. Zahlung gem. Vorschlag	Differenz in %
	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	mtl. Durchschnitt		
1) 40 Std / 5 T	757,86 €	534,96 €	721,64 €	668,70	670,79	910,87 €	+ 35,8 %
2) 15 Std / 3 T	227,15 €	272,85 €	291,25 €	209,20	250,11	341,25 €	+ 36,4 %
3) 30 Std. / 5 T	556,92 €	408,14 €	333,06 €	671,58	492,43	677,08 €	+ 37,5 %
4) 25 Std. / 4 T	597,75 €	532,23 €	421,26 €	562,76	528,50	577,03 €	+ 9,2 %
5) 35 Std. / 5 T	667,67 €	798,50 €	767,14 €	720,37	738,37	794,00 €	+ 7,5 %
6) ergänzende Tpf. bis zu 5 Std. wöchentl.	43,68 €	32,76 €	80,38 €	65,52	55,59	113,75 €	+ 104,6 %
Gesamt					2.735,79	3.413,98 €	+ 24,8 %

Die Summe der Kostenerstattung für geleistete Betreuungsverhältnisse werden voraussichtlich um bis zu 25 % steigen

Für das Haushaltsjahr 2017 sind 220.000,00 € für reine Betreuungsleistungen im Haushalt eingestellt

Für das Haushaltsjahr 2016 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 250.000,00 € eingestellt. Da das Kinderhaus Gänseblümchen zum 01.08.2016 geschlossen wurde und andere Tagespflegepersonen ihr Tätigkeit eingestellt haben, wurden lediglich insgesamt 142.000,00 € verausgabt. Je nach Erweiterung und Auslastung der Plätze in Kindertagespflege könnten zusätzlich Mittel erforderlich werden.

Wenn sich 2 - 3 Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und hierfür geeignete Räume anmieten (z.B. die ehemaligen Räume des Kinderhaus Gänseblümchen) oder eine einzelne Tagespflegeperson für ihre Tätigkeit andere geeignete Räume anmietet, da ihre eigenen Wohnung nicht geeignet ist, so entstehen zusätzliche Kosten. Um die Kindertagespflege für potentielle Tagespflegepersonen attraktiv zu gestalten, sollte sich die Stadt an den zusätzlichern Kosten in Form von Mietpauschalen beteiligen.

Beispielrechnungen gem. Punkt 11, Abs. 3 des Änderungsvorschlages:

- Großtagespflegestelle für 9 Kinder x 13 m² x 8,00 € = monatlich maximal 936,00 € = jährlich 11.232,00€
- Tagespflegestelle für 5 Kinder x 13 m² + 8,00 € = monatlich maximal 520,00 € = jährlich 6.240,00 €

Hierfür wurden bisher keine Mittel in den Haushalt eingestellt.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0411/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Entscheidung

Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegte Änderung der Richtlinien.

Erläuterung:

Die Richtlinien der Stadt Radevormwald über die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe müssen der Organisationsstruktur der Verwaltung angepasst werden. Aus diesem Grund wird die Begrifflichkeit „Fachbereich Jugend und Bildung“ in „Jugendamt“ geändert. Die geänderten Passagen sind in den anliegenden Richtlinien grau unterlegt.

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Radevormwald für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1. Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen.

2. Personenkreis

Diese Richtlinien gelten sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige.

3. Grundlage und Inhalt der Hilfestellung

Aufgabe und Ziel ist es, Erziehungshilfen zur Überwindung von Entwicklungs- und Sozialisierungsmängeln anzubieten, wenn sich die Heimerziehung als nicht erforderlich oder problematisch erweist. Die Unterbringung in Pflegestellen hat grundsätzlich Vorrang vor der Heimunterbringung.

3.1 Vollzeitpflege

Die laufenden Leistungen im Bereich der Vollzeitpflege werden in Höhe der vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW festgesetzten Pauschalbeträge gewährt.

Das pauschalisierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Leistungen geboten sind, kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag gezahlt werden.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im voraus gewährt. Die Zahlung erfolgt kalendertäglich auf der Basis von 30,42 Tagen im Monat. Ist vorhersehbar, dass die Hilfe im Laufe eines Monats endet, wird das Pflegegeld anteilig berechnet und ausgezahlt.

Endet die Hilfe im Laufe eines Monats, ohne dass das Ende vorhersehbar war, so ist das überzahlte Pflegegeld grundsätzlich zu erstatten. Verlässt das Kind den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte der monatlichen Leistung zurückzufordern, scheidet er nach dem 15. eines Monats aus, entfällt die Rückforderung.

Bei kurzfristiger Unterbringung behält sich das Jugendamt eine Rücknahme der aus öffentlichen Geldern beschafften Gegenstände vor.

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von vier Wochen ungekürzt weiter gewährt. Ab Beginn der fünften Woche kann das Pflegegeld den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang und Höhe des Pflegegeldes ist eine entsprechende Stellungnahme des/ der zuständigen Sozialarbeiters/in einzuholen.

Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Eltern/ des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich

3.2 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen erhalten durch die besonderen Belastungen der Unterbringung 51,00 €/Tag/Kind. Die Dauer der Unterbringung ist nicht kalkulierbar. Häufig erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Nach Ablauf von 20 Tagen wird anteiliges Vollzeitpflegegeld gewährt.

Über die Notwendigkeit der Gewährung einmaliger Beihilfen für das Kind entscheidet der/die zuständige Sozialarbeiter/in. Es kann maximal eine Beihilfe in Höhe von 160,00 € gewährt werden. Die Anschaffungen, die von dieser Beihilfe bezahlt werden, verbleiben dem Kind nach Beendigung der Hilfe.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern an den/die zuständigen/zuständige Sozialarbeiter/-in zur Gewährung von Beihilfen erforderlich

3.3 Kurzzeitpflege

Der Aufenthalt des Kindes in Kurzzeitpflegestellen ist für eine befristete Dauer erforderlich. Das Kind kehrt nach Ablauf der Frist in den Haushalt der Eltern zurück. Die Kurzzeitpflege wird erforderlich durch Kur- oder Krankenhausaufenthalt. Das Datum der Aufnahme in den Haushalt der Kurzzeitpflegestelle und das Datum der Rückkehr in den Haushalt der Eltern, ist vorab allen Beteiligten bekannt zu geben.

Es wird im Unterschied zur Bereitschaftspflege das pauschalisierte Pflegegeld der jeweiligen Altersstufe gezahlt.

Verfahren:

- Antrag der sorgeberechtigten Eltern/ des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich

3.4 Erziehungsstellen

Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII für schwer vermittelbare und entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, für die eine Heimunterbringung nicht geeignet ist. Die Erziehungsstellen sind besonders qualifizierte und honorierte Pflegefamilien, in denen ein Pflegeeltern teil über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Die Kosten des Erziehungsbeitrages werden zwischen der Pflegeperson/den Pflegeeltern und den jeweiligen Trägern individuell vereinbart. Sie sollen in einer vernünftigen Relation zum durchschnittlichen Tagessatz von Heimkindern stehen und einen deutlichen Sparbetrag erbringen.

4. Beihilfen/ Zuschüsse

Beihilfen und Zuschüsse setzen stets einen tatsächlichen und notwendigen Bedarf des Hilfeempfängers voraus, sofern nicht gesetzlich ein solcher Bedarf besteht.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind grundsätzlich vor der Bedarfsdeckung zu stellen.

Die prozentualen Beihilfen werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

4.1.1 Unfallversicherung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII werden auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern nachgewiesene Aufwendungen der Beiträge für eine Unfallversicherung entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins übernommen. Der Betrag wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Bereits bestehende Versicherungsverträge werden anerkannt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu 1/12 mit dem laufenden Pflegegeld.

Werden bereits Beiträge zur Unfallversicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

4.1.2 Alterssicherung

Auf Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins übernommen. Der Betrag wird lediglich einem Pflegeeltern teil, i.d.R. dem betreuenden Pflegeeltern teil, gewährt.

Es werden Versicherungsbeiträge für maximal drei Pflegekinder und einen Pflegeeltern teil übernommen. Bereits bestehende Versicherungen werden anerkannt.

Werden bereits Beiträge zur Alterssicherung durch ein anderes Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis der Versicherung
- jährlicher Nachweis über gezahlte Beträge

4.1.3 Qualifizierung der Pflegeperson/Pflegeeltern

Pflegepersonen/Pflegeeltern müssen eine Basisqualifizierung zur Betreuung von Pflegekindern nachweisen. Die Kosten für diesen Kurs, ohne Verpflegungs-, Kinderbetreuungs- oder Übernachtungskosten, werden durch das Jugendamt der Pflegeperson / den Pflegeeltern erstattet, wenn mindestens ein Pflegekind betreut wird.

Verfahren:

- Formloser Antrag der Pflegeperson/Pflegeeltern
- Nachweis über die gezahlten Kosten

4.2 Erstausrüstung für Möbel, Hausrat, o.ä.

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrüstung für Möbel, Hausrat o.ä. vor, kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 100 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern an den/die zuständigen/zuständige Sozialarbeiter/-in
- der Bedarf wird von dem/der zuständigen Sozialarbeiter/-in geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

4.3 Erstausrüstung für Bekleidung

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Erstausrüstung für Bekleidung vor kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 50 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Haushalt der Pflegeperson/Pflegeeltern an den/die zuständigen/zuständige Sozialarbeiter/-in
- der Bedarf wird von dem/der zuständigen Sozialarbeiter/-in geprüft
- die Quittungen der gekauften Ausstattung werden unverzüglich vorgelegt

4.4 Einschulung

Liegt ein notwendiger Bedarf für die Anschaffung von Schulmaterial vor kann den Pflegekindern in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern eine Beihilfe bis zu 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe gewährt werden.

Verfahren:

- Kopie der Schulanmeldung
- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- die Quittungen der gekauften Artikel werden unverzüglich vorgelegt

4.5 Lernmittel

Eigenanteile an Schulbüchern werden übernommen, sofern diese Kosten nicht von anderen übernommen werden.

Verfahren:

- aktuelle Schulbescheinigung
- schriftlicher Antrag der Pflegeeltern
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- die Quittungen der gekauften Artikel werden unverzüglich vorgelegt

4.6 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten werden nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen. Das zusätzliche Taschengeld ist aus den Einsparungen der häuslichen Verpflegungskosten zu bezahlen.

Verfahren:

Anmelde- und Teilnahmebestätigung der Schule sind vorzulegen

4.7 Nachhilfeunterricht

Wenn für ein Pflegekind in Vollzeitpflege Nachhilfeunterricht erforderlich ist, da die Versetzung oder der Schulabschluss ohne diese Hilfe gefährdet werde, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichts zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Verfahren:

- Stellungnahme der Schule über den Hilfebedarf
- formloser Antrag der Pflegeeltern
- der Bedarf wird durch den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in geprüft

4.8 Religiöse Anlässe

Die Kosten für religiöse Anlässe, wie z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, etc. können für die Pflegekinder in Vollzeitpflege auf Antrag der Pflegeeltern bis zu einer Höhe von 30 % der Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe erstattet werden.

Verfahren:

- die Vorlage eines Nachweises über den betreffenden Anlass ist erforderlich

4.9 Ferienbeihilfe

Im Monat Juni wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 40 % Pauschale der materiellen Aufwendungen der 2. Altersstufe je Pflegekind gewährt.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4.10 Weihnachtsbeihilfe

Im Monat November wird eine Weihnachtsbeihilfe gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4.11 Gesundheitsfürsorge

Für Brillen zur Korrektur der Sehstärke können in Ausweitung der Hilfe nach § 40 SGB XIII bei einer Änderung von mindestens 0,5 Dioptrien der Sehstärke ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt werden.

Verfahren:

- formloser Antrag der Pflegeeltern
- Vorlage der Rechnung bis max. 4 Wochen nach Beschaffung der Brille

5. Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes

Verlässt ein Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern, kann zur Gründung eines eigenen Hausstandes eine einmalige Beihilfe bis zu 100 % Pauschale der materiellen Aufwendungen der 3. Altersstufe gewährt werden.

Ist eine Mietkaution erforderlich kann diese auf Darlehensbasis übernommen werden. Eine angemessene Rückzahlungsvereinbarung ist mit dem Hilfeempfänger zu vereinbaren.

Verfahren:

- formloser Antrag des Hilfeempfängers über die erforderlichen Einrichtungsgegenstände
- der Bedarf wird von dem zuständigen Sozialarbeiter geprüft und bestätigt

Der Lebensunterhalt ist sicherzustellen, indem Jugendhilfe in Höhe der aktuellen Regelsatzleistungen des Arbeitslosengeldes II gewährt wird. Dementsprechend ist der Regelsatz des Haushaltsvorstandes

zzgl. der Miete, einschließlich Heizung, Nebenkosten und Taschengeld zu gewähren. Einkünfte des Hilfeempfängers sind in Abzug zu bringen, bzw. über entsprechende Erstattungsansprüche zu vereinnahmen.

6. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachbereichsleitung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.03.2017 in Kraft.

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0351/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Kenntnisnahme

Darstellung der Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Radevormwald zur Vorbereitung der Jugendhilfeplanung

Erläuterung:

Die Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Radevormwald ergeben sich aus den Vorschriften des SGB VIII. In der Anlage sind die Dienste und Einrichtungen erfasst und mit aktuellen Zahlen versehen.



Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote, Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes

Jugendamt der Stadt Radevormwald
Britta Hallek
Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Die Jugendhilfeplanung	4
0. Daten, Fakten, Zahlen.....	5
1. Frühe Hilfen.....	6
1.1 Personal.....	6
1.2 Zielgruppe.....	6
1.3 Angebote/Leistung.....	6
1.3.1 Netzwerk Frühe Hilfen	6
1.3.2 Türkisches Elterncafé.....	6
1.3.3 Veranstaltungen.....	6
1.3.4 „Babybegrüßungspakete“	7
1.3.5 U-Untersuchungen.....	7
1.3.6 Kinderschutzfachkraft	7
2. Frühe Bildung und Betreuung.....	8
2.1 Personal.....	8
2.2 Zielgruppe.....	9
2.3 Angebote/Leistung.....	9
2.3.1 Tageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2016/2017.....	9
2.3.2 Tagespflegeplätze	10
2.3.3 Familienzentren.....	10
3. Jugendhilfe und Schule.....	12
3.1. Offene Ganztagsgrundschulen	12
3.1.1 Personal.....	12
3.1.2 Zielgruppe.....	12
3.1.3 Angebote/Leistung.....	13
3.2 Schulsozialarbeit.....	13
3.2.1 Personal.....	13
3.2.2. Zielgruppe	13
3.2.3 Angebote/Leistung.....	13
3.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	14
3.3.1 Personal.....	14
3.3.2 Zielgruppe.....	15
3.3.3 Angebote/Leistung.....	15
4. Kinder- und Jugendarbeit & Jugendförderung.....	16
4.1 Personal.....	16
4.2 Zielgruppe.....	16
4.3 Angebote/Leistung.....	16
4.3.1 Jugendräume Bürgerhaus.....	16
4.3.2 Jugendtreff „Life“, Auf der Brede.....	18
4.3.3 Ferienspaß	19
4.3.4 Jugendinfoheft.....	19
4.3.5 Skaterbahnprojekt	19
4.3.6 „Move on – aufeinander zu bewegen“	19
4.3.7 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.....	20
5. Jugendgerichtshilfe.....	20
5.1 Personal.....	20
5.2 Zielgruppe.....	20

5.3 Angebote/Leistung.....	20
6. Pädagogischer Dienst.....	21
6.1 Personal.....	22
6.2 Zielgruppe.....	22
6.3 Angebote/Leistung.....	22
6.3.1 Leistungen der Jugendhilfe (§§ 28 SGB VIII ff.).....	22
6.3.2 Sonstige Aufgaben	23
6.3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	23
6.3.4 § 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	23
6.3.5 Vormundschaften	24
7. Kindschaftsrechtsangelegenheiten	24
7.1 Personal.....	24
7.2 Zielgruppe.....	24
7.3 Angebote/Leistung.....	24
7.3.1 Beistandschaften.....	24
7.3.2 Unterhaltsvorschuss.....	25
7.3.3 Beurkundungen.....	25
8. Zentrale Leistungen der Jugendhilfe.....	25

Die Jugendhilfeplanung

Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe (§ 80 SGB VIII), wonach der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) dafür Sorge trägt, dass die erforderlichen und geeigneten Jugendhilfeleistungen, -einrichtungen und -dienste in der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen.

Die mit der Jugendhilfeplanung Beauftragten untersuchen und überprüfen zusammen mit unterschiedlichen Fachkräften der Jugendhilfe, dem Jugendhilfeausschuss, anderen Professionen, aber auch mit Kindern, Jugendlichen und Familien das Lebensumfeld in Radevormwald: Wie können wir gemeinsam dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen? Sind ausreichend Kinderbetreuungsangebote vorhanden? Wie sieht die Situation der Betreuung nach der Schule aus? Haben Jugendliche Räume, in denen sie sich treffen können? Welche Angebote fehlen oder müssen erweitert werden? Wo und wie müssen Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden?

Jugendhilfeplanung beinhaltet die Bestandserhebung und die Bedarfsermittlung von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Den daraus abgeleiteten Maßnahmenplanungen schließen sich Überprüfungen der Wirksamkeit und der Bedarfsgerechtigkeit der Jugendhilfeleistungen an. Im Planungsprozess sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Jugendhilfeplanung soll darüber darauf hinwirken, dass die Planungen in diesem Bereich mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und insgesamt den Bedürfnissen der Jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote, Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes

Die Daten der Bestandserhebung beziehen sich – soweit möglich – auf Daten aus 2016. Anderenfalls wird in dem jeweiligen Abschnitt auf den Bezugszeitraum hingewiesen.

Die Gliederung erfolgt nach drei Unterpunkten, personeller Einsatz durch das Jugendamt, Zielgruppe der Angebote, vorgehaltene und durchgeführte Angebote und Leistungen.

Der personelle Einsatz ist eingeteilt in Anzahl der Mitarbeiter und Stellenanteil, d.h. eine halbtags tätige Mitarbeiterin zählt als 1 Person mit einem Stellenanteil von 0,5. In der Summe kann es zu Abweichungen kommen, da eine genaue Aufteilung auf einzelne Sachgebiete nicht immer gegeben ist.

0. Daten, Fakten, Zahlen

Allgemeine Einwohnerzahlen und Zahlen der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre. Die Aufteilung in Innenstadt, Bergerhof und Wupperorte erfolgt nach den (alten) Schulbezirken. Die Einteilung der Altersgruppen ab dem 1.10. des jeweiligen Jahres erfolgt aufgrund des Stichtages für die Schulanmeldung.

	gesamt	Männl.	Weibl.	Dt. gesamt	Dt Männl.	Dt Weibl.	Ausl gesamt	Ausl Männl.	Ausl Weibl.
Gesamt Radev.	22.676 (100%)	11.176	11.500	19.933 (87,9%)	9.682	10.251	2.743 (12,1%)	1.494	1.249
Gesamt 1.10.1994 – 30.9.2016	4.530 (100%)	2.386	2.144	4.037 (89,12%)	2.107	1.930	493 (10,88%)	279	214
Innenstadt	2.621 (100%)	1.397	1.224	2.281 (87,03%)	1.198	1.083	340 (12,97%)	199	141
Bergerhof	1.155 (100%)	611	544	1.024 (88,66%)	542	482	131 (11,34%)	69	62
Wupperorte	754 (100%)	378	376	732 (97,08%)	367	365	22 (2,92%)	11	11

Der Gesamtanteil der nach dem 1.10.1994 geborenen Radevormwalder entspricht fast 20 % an der Gesamtbevölkerung aus. Der Anteil der Ausländer geht in dieser Altersgruppe im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung nach unten.

Alle Bezirke	gesamt	Männl.	Weibl.	Dt. gesamt	Dt. Männl.	Dt. Weibl.	Ausl. gesamt	Ausl. Männl.	Ausl. Weibl.
01.10.1994 - 30.09.1998	948	530	418	788	432	356	160	98	62
01.10.1998 - 30.09.2002	912	462	450	815	404	411	97	58	39
01.10.2002 - 30.09.2006	832	450	382	770	420	350	62	30	32
01.10.2006 - 30.09.2010	720	360	360	663	333	330	57	27	30
01.10.2010 - 30.09.2016	1.118	584	534	1.001	518	483	117	66	51

1. Frühe Hilfen

Ausführliche Informationen zum Thema findet man im „Fachkonzept Frühe Hilfen in Radevormwald“ von Oktober 2016. Grundlage für diesen Bereich ist vor allem Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG.

1.1 Personal

Der Bereich Frühe Hilfen ist mit einer ½ Stelle mit einer Mitarbeiterin in Teilzeit besetzt.

1.2 Zielgruppe

Die Angebote sind für alle Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes ausgerichtet.

1.3 Angebote/Leistung

1.3.1 Netzwerk Frühe Hilfen

Regelmäßige Netzwerktreffen werden in Radevormwald von insgesamt 17 Netzwerkpartnern besucht. Es fanden 4 Treffen der großen Runde und mehrere Treffen der Arbeitsgruppe in kleiner Runde zur Vorbereitung des offenen Familienfestes im Herbst statt.

Teilnehmer des Netzwerkes sind bisher die drei Radevormwalder Familienzentren, Kinderhaus Pustebume, die Frühförderstelle Wipperfürth, der Knotenpunkt der Gotteshütte, Dr. Brandt/Kussau, die Sprachheilbeauftragte des Kreises, das Gesundheitsamt, ev. Johannswerk Marienheide, Diakonie Fachstelle Sucht, Schwangerenberatung der Caritas, die Schwangerenberatung des Kirchenkreises Lennep, Hebammenpraxis Adebar, die Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle mit Familienhebammen und der Bereichsleiterin Frühe Hilfen von dort, und Vertreter der Stadt Radevormwald mit Leiter Jugendamt, Jugendhilfeplanerin, Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen und dem Sozialamt Bereich Flüchtlingshilfe.

Weiterhin erfolgt eine Teilnahme am Arbeitskreis Kinderschutzfachkräfte vom Kreis, an der Steuerungsgruppe Netzwerk Oberberg, beim kreisweiten Fachtag für alle Einrichtungen und Fachkräfte im Oberbergischen Kreis.

1.3.2 Türkisches Elterncafé

Regelmäßige wöchentliche Treffen bis zu den Sommerferien, danach lief die Gruppe aus. Es gab 4 Informationsveranstaltungen vom türkischen Elternberater der Herbstmühle, Herr Tunc.

1.3.3 Veranstaltungen

- Erste-Hilfe bei Kleinkindern
- „Elternstart NRW“-Kurses (leider in 2016 nicht zustande gekommen, in 2015 3x stattgefunden)

- Infoveranstaltungen zum folgenden Themen: „Baby lesen“, „Schlaf mein Kind“, „Wie viel Mutter braucht ein Kind“, „Lecker füttern im ersten Lebensjahr“

- Familienfest des Netzwerkes auf dem Vorplatz des Familienbüros, Freitag, 2.9.2016 von 14 - 17 Uhr. Angebote der Netzwerkpartner und des Jugendamtes auf dem Vorplatz, wie auch Angebote und Cafeteria im Familienzentrum Kottenstraße. Bewegungs-, Kreativangebote für Kinder, Informationen für Eltern.

1.3.4 „Babybegrüßungspakete“

Die Babybegrüßungspakete wurden bis April 2016 ausschließlich von der Kollegin in den Frühen Hilfen vorbereitet und sie führte ebenso die Besuche bei den Familien durch. Seit April 2016 macht eine Familienhebamme die Babybesuche, seit September 2016 eine weitere, je mit halber Stelle. Die beiden können zusätzlich je bis zu 4 Fälle als Familienhebamme unterstützen und sind derzeit fast ausgelastet.

In 2016 gab es in Radevormwald 207 Geburten zu verzeichnen, 87 % der Familien konnten besucht werden. Den Familien ist freigestellt, ob sie den Besuch empfangen.

1.3.5 U-Untersuchungen

In den ersten 6 Lebensjahren sind 10 Früherkennungsuntersuchungen (U1 – U9) bei Kindern vorgesehen, bei dem vom Kinderarzt der Gesundheits- und Entwicklungszustand des Kindes beurteilt wird. Wer mit seinem Kind nicht regelmäßig zum Arzt geht, bekommt in NRW einen blauen Brief von der „Zentralen Stelle Gesunde Kindheit“; Versäumnisse werden dem Jugendamt gemeldet

Das Meldeverfahren ist ein Baustein innerhalb der frühen Förderung und soll dazu beitragen, die Teilnahmequote an den Untersuchungen zu erhöhen.

Erfolgt eine Meldung von der Zentralen Stelle werden die Erziehungsberechtigten gebeten, das U-Heft vorzulegen oder es werden bei Bedarf Hausbesuche durchgeführt.

Im Jahr 2016 lagen in diesem Bereich 34 Meldungen vor.

1.3.6 Kinderschutzfachkraft

Im Bereich der Frühen Hilfen ist die insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft angesiedelt, die von den Fachkräften der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Beratung bei der Gefährdungseinschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden kann. Viele große Träger haben eigene Kinderschutzfachkräfte für ihre Einrichtungen.

Im Jahr 2016 wurde dieser Dienst 2x in Anspruch genommen.

2. Frühe Bildung und Betreuung

Unter den Bereich der frühen Bildung werden die Kindertagesstätten inklusive Familienzentren und die Tagespflege gefasst (Kibiz).

Die Kindergartenbedarfsplanung wird jährlich fortgeschrieben. Anbei die Zahlen bezogen auf den Stand der Planung 2016/2017.

2.1 Personal

Der Bereich der Kindergartenverwaltung ist mit 1,3 Stellen mit 2 Mitarbeiterinnen besetzt. Neben der Verwaltung ist die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung in diesem Bereich verortet.

Zusätzlich gibt es in städtischer Trägerschaft zwei Kindertagesstätten – „Sprungbrett“ in Bergerhof und Auf der Brede. Zum Kindergartenjahr 2016 übernahmen im Kindergarten „Sprungbrett“ 15 Mitarbeiterinnen mit insgesamt 428,5 Fachkraftstunden und 8 Ergänzungskraftstunden pro Woche die pädagogische Arbeit; im Kindergarten Auf der Brede waren es 7 Mitarbeiterinnen mit 178 Fachkraftstunden und 41,25 Ergänzungskraftstunden pro Woche.

Der Bereich der Tagespflege ist mit ca. 0,35 Stellenanteilen besetzt, davon jeweils ein Teil von einer pädagogischen und von einer Verwaltungsfachkraft.

Die Familienzentren haben keinerlei zusätzliches Personal – die Weiterleitung der Landesmittel erfolgt über die Kindergartenverwaltung.

2.2 Zielgruppe

Die Angebote richten sich an Eltern mit Kindern bis zur Schulpflicht.

2.3 Angebote/Leistung

2.3.1 Tageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2016/2017

Anschrift	Leiterin	Tel.	Gruppen Anzahl / Art	Plätze	Std. wöchentlich	Öffnungszeiten
Ev. Kindergarten Kottenstr. 20 www.fz-kottenstrasse.de	Frau Niepott	5161	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	40 25	25 / 35 / 45 35 / 45	25 Std. = 07.00 - 12.00 Uhr 35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Ev. Kindergarten (Integrativ) Ülfestr. 19 www.1.ekir.de/rade-luth/#Kiga.htm	Frau Schwick- Busch	5417	1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht, integrativ 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht, integrativ	20 16 17	25 / 35 35 45	25 Std. = 07.30 - 12.30 Uhr 35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Kath. Kindergarten St. Marien Blumenstr. 20	Frau Bujara	7760	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht	43	35 / 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.30 Uhr
Lore-Agnes-Kindergarten, AWO Bahnhofstr. 20 www.awo-rhein-oberberg.de/	Frau Eckelmann	2849	2 Gruppen, 3 Jahre bis Schulpflicht	45	35 / 45	35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Lily-Braun-Kindergarten, AWO Dietr.-Bonhoeffer-Straße 140	Frau Frieze	928 7758	1 Gruppe, 1 bis unter 3 Jahre 2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht; integrativ	10 46 17	35 / 45 25 / 35 / 45 45	25 Std. = 07.30 - 12.30 Uhr 35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Kindertagesstätte Regenbogen Grabenstr. 22 www.regenbogen-radevormwald.de	Frau Wilczek	40499	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	40 25	35/45 35 / 45	35 Std. = 07.30 - 14.30 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.30 Uhr
Kinderhaus Pustebume Rochollstr. 10 www.pustebume-radevormwald.de	Frau Pfeiffer	931719	1 Gruppe, 0 - 3 Jahre 1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 2 Gruppen, 3 Jahre bis Schulpflicht	10 20 45	45 35/45 25/35/45	25 Std. = 07.00 - 12.00 Uhr 35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.30 Uhr
Gira-Betriebskindergarten Mermbacher Str. 20 www.kita-concept.de/gira/gira-kita	Herr Wieser	929 8492	2 Gruppe, 0 - 3 Jahre	20	35/ 45	Nur für Mitarbeiter der Firma Gira

Ev. Kindergarten Himmelswiese Stauffenbergstr. 1-3	Frau Köster	5491	1 Gruppe, 1 Jahr bis unter 3 Jahre 1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	10 20 21	35/45 35 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Städt. Kita Sprungbrett Henderstr. 5	Frau Gravelaar	7858	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht 1 Waldgruppe, 3 Jahre bis Schulpflicht	43 20 20	25 / 35 / 45 45 35	25 Std. = 07.30 - 12.30 Uhr 35 Std. = 07.00 - 14.00Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
„Die Springelkinder“ Elberfelder Str. 163	Frau Hedderich	4244	1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht	20	35	07.00 - 14.00 Uhr
Ev. Kiga „Die Wuppermäuse“ Radeberg 5 a www.kindergarten-wuppermaeuse.de	Frau Biekowski	02191/ 667986	2 Gruppen, 2 Jahre bis Schulpflicht	42	35 / 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr
Städt. Kindergarten Wupper Auf der Brede 33	Frau Gelwig- Götz	02191/ 65088	1 Gruppe, 2 Jahre bis Schulpflicht 1 Gruppe, 3 Jahre bis zur Schulpflicht	24 20	35 45	35 Std. = 07.00 - 14.00 Uhr 45 Std. = 07.00 - 16.00 Uhr

2.3.2 Tagespflegeplätze

Insgesamt standen in 2016 in Radevormwald sechs Tagemütter zur Verfügung, eine Tagesmutter stellte ihren Dienst zum Sommer ein. Bis zur Schließung am 31.7.2016 gab es außerdem das Kinderhaus Gänseblümchen. Zusätzlich werden Kinder auch außerhalb von Radevormwald von Tagespflegepersonen versorgt.

Tagespflegestellen dürfen bis zu 5 Kinder aufnehmen – wie viele sie genau aufnehmen, hängt von der Ausbildung und dem eigenen Wunsch der Tagesmutter ab.

Insgesamt wurden im letzten Jahr 45 Kinder über Tagespflege betreut, 31 Kinder von Januar bis Juli, 9 davon im Kinderhaus Gänseblümchen, 18 Kinder von August bis Dezember (im August startet das neue Kindergartenjahr).

2.3.3 Familienzentren

In Radevormwald gibt es drei Familienzentren, die zwischen 2005 und 2008 entstanden. Um sich als ein solches zu qualifizieren bedarf es einer Zertifizierung über PädQuis, nach derer erfolgreicher Teilnahme man das anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ vom Land erteilt bekommt. Diese Zertifizierung wird regelmäßig geprüft.

Zu allgemeinen Angeboten gehört die Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle, einer Erziehungsberatungsstelle, Beratungs- und Bildungsangebote für die Eltern. Die Familienzentren sind aktive Mitglieder im Netzwerk Frühe Hilfen. Die Angebote werden durch eine spezielle Förderung vom Land finanziert.

2.3.3.1. Familienzentrum „Sprungbrett“

Das erste Familienzentrum in Radevormwald ist im Juni 2005 an den Start gegangen.

Es gibt dauerhafte Kooperationen mit der Psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle Wipperfürth, der Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe Wipperfürth, der mobilen heilpädagogischen Praxis C. Sanewski und der Radevormwalder Musikschule e.V. Neben den regelmäßigen wöchentlichen Angeboten zur Frühförderung und Psychomotorik, gibt es eine Spielgruppe und eine Turngruppe für Kinder unter 3 Jahren, sowie ein Angebot der Musikschule und ein Offenes Elterncafé.

In 2016 gab es weiterhin 7 Veranstaltungen, zwei Vater-Kind-Nachmittage, ein Sommerfest, zwei „Eltern-lesen-vor“-Vorlese-Nachmittage, einen Aktionstag im Wald „wir bauen eine Hecke“ und die Teilnahme am Netzwerkfest im September.

2.3.3.2 „Familienzentrum Kottenstraße“

Das Familienzentrum Kottenstraße ist kein originäres städtisches Angebot, da es am evangelischen Kindergarten angesiedelt ist. Trotz allem finden immer wieder Kooperationen statt, vor allem über das Netzwerk frühe Hilfen.

2.3.3.3 „Familienzentrums Wupper“

Zum August 2008 ist in Radevormwald das dritte Familienzentrum als „Familienzentrum Wupper“ an den Start gegangen.

Mit der Einrichtung des Familienzentrums als Verbund zwischen der städtischen Kindertagesstätte Auf der Brede, der Gemeinschaftsgrundschule Wupper und des städtischen Jugendtreff Life tragen die Verbundpartner der besonderen Situation der Wupperortschaften Rechnung.

Eine wöchentliche Zusammenarbeit findet im Bereich Frühförderung und Psychomotorik statt, wöchentliche Angebote werden von der Musikschule für den Kindergarten und die Grundschule angeboten, es fanden eine Krabbelgruppe, Yoga für Erwachsene und bis zu den Sommerferien 2016 ein Mädchentreff statt.

Zusätzlich als Kursangebote konnten die Kinder und Jugendlichen Wing Tsun, Yoga und Trommeln belegen.

Als spezielle öffentliche Highlights wurden in 2016 ein Marionettentheater, Laternebasteln, ein Frühlings-, Herbst- und Martinsfest durchgeführt.

3. Jugendhilfe und Schule

Angebote an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule sind sehr wichtig, um keinen Bruch in der Lebenswelt für die Kinder und Jugendlichen darzustellen. Auch Schulen sind Lebenswelten und auch im „normalen“ Lebensalltag wird gelernt. Das Zusammenspiel und die –arbeit der verschiedenen Professionen ist von zentraler Bedeutung, da sie sich mit derselben Zielgruppe und deren Lebensrealitäten beschäftigen. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Arbeitsaufträge (Schule = Qualifizierung für das Leben durch Vermittlung von Allgemeinbildung und Voraussetzungen zur beruflichen Orientierung, Jugendhilfe = Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen, Beratung bei der Erziehung) und auch unterschiedliche Strukturen bei den beiden Professionen vorzufinden sind. Dem Erziehungsauftrag nach §1 Schulordnungsgesetz (SchOG) wird Rechnung getragen, indem die enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule gelebt wird (wie in §5 SchVG gefordert).

3.1. Offene Ganztagsgrundschulen

In Radevormwald sind alle Grundschule Offene Ganztagsgrundschulen. Neben der ganztägigen Betreuung bis 16.00 Uhr wird an allen Standorten eine verlässliche Grundschulbetreuung bis nach der 6. Schulstunde angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Durchgeführt wird diese Betreuung durch Vereine, die den Betreuungsauftrag vom Schulträger übertragen bekommen haben.

3.1.1 Personal

Der Bereich ist mit einem Stellenanteil vom 0,3 von einer Verwaltungsmitarbeiterin besetzt. Diese Arbeit beinhaltet die Erhebung der Elternbeiträge und die Weiterleitung der Landes- und der städtischen Mittel an die Trägervereine, sowie die Controlling der Mittelverwendung. Die direkte Arbeit wie auch das Personalmanagement etc. obliegt den Trägervereinen.

3.1.2 Zielgruppe

Die Angebote richten sich alle Kinder, die eine Grundschule besuchen.

3.1.3 Angebote/Leistung

Bestehende Plätze zum Stichtag 15.10.2016.

Schule	Träger	Betreuungsart	Plätze	Betreuungszeit
Grundschule Stadt Radevormwald Frau Felderhoff Tel.: 1619	Förderverein der GGS Stadt e.V.	Verlässliche GS	60	bis 13.15 Uhr
		Offene Ganztagschule	47	bis 16.00 Uhr
Katholische Grundschule Frau Janowski Tel.: 1373	Schulverein der KGS Lindenbaum e.V.	Verlässliche GS	46	bis 13.00 Uhr
		Offene Ganztagschule	70 (davon 5 Flüchtlinge)	bis 16.00 Uhr
Verbundgrundschule Bergerhof-Wupper Frau Heynen Tel.: 2468	Initiative Verlässliche Grundschule GGS <u>Bergerhof</u>	Verlässliche GS	63	bis 13.30 Uhr
		Offene Ganztagschule	85 (davon 10 Flüchtlinge)	bis 16.00 Uhr (Bergerhof)
	davon Standort Wupper	Verlässliche GS	23	bis 13.05 Uhr
		Offene Ganztagschule	30	bis 16.00 Uhr
Summe		Verlässliche GS	169	
		Offene GS	202	

3.2 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit versteht sich als eine präventive, krisenintervenierende Beratung nach den Prinzipien Freiwilligkeit und Vertraulichkeit.

3.2.1 Personal

Vom Jugendamt stehen 1,5 Stellen für die Schulsozialarbeit zur Verfügung, besetzt von einer Vollzeitkraft und zwei Kräften mit je 10 Stunden (eine Stelle seit September, eine seit Dezember 2016). Die Vollzeitstelle ist für die Hauptschule und die Sekundarschule zuständig, die 20 Wochenstunden werden an der Realschule eingesetzt.

3.2.2. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an alle SchülerInnen, Eltern und Lehrkräfte.

3.2.3 Angebote/Leistung

Schulsozialarbeit wird an allen Radevormwalder Schulen vorgehalten.

An den Grundschulen wird das Angebot über externe Unternehmen, zurzeit Profam, eingekauft. Das Jahreskontingent umfasst 800 Stunden – bedarfsgerecht aufgeteilt

auf die 4 Schulstandorte. Zusätzlich werden in Absprache zwischen Jugendamt und Schule soziale Kompetenztrainings eingekauft.

An der Armin-Maiwald-Schule stehen ca. 220 Jahresstunden (5,5 Std/Woche) zur Verfügung (Bergische Diakonie gGmbH), das Diakonische Werk Lennep arbeitet mit mind. 80 Jahresstunden am Theoder-Heuss-Gymnasium.

Für die Hauptschule, die Sekundarschule und die Realschule steht städtisches Personal zur Verfügung, das sich bedarfsgerecht mit Schülern, Eltern und Lehrern auseinandersetzt.

Elternberatung	100 Fälle
Schülerberatung	47 Fälle
Verhaltenstraining Schüler (Individuelle Betreuung)	79 Fälle
Soziales Lernen –	Realschule: 12 x Integriert in den Stundenplan pro Woche eine U-Stunde Hauptschule – 2 Realschule – 4 Sekundarschule – 4
Krisenintervention in Klassen , i.d.R. über ein Halbjahr	7 Klassen der Realschule
Kurzzeitige Krisenintervention in Klassen/Einzelpersonen/Kleingruppen	67 Fälle
Überleitung in eine erzieherische Hilfe oder KJP/Beratungsstelle	9 Fälle
Fachberatungen Jugendamt	14 Fälle
Lehrerberatung, Teams Regelmäßig pro Woche	Realschule – 1-2x pro Woche Sekundarschule ab ca. November 1x pro Woche/Klasse

3.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes.

Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz junge Menschen durch Gesetze schützen will, zielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz darauf ab, Kinder und Jugendliche zu befähigen, mit sich selbst und mit anderen verantwortlich umgehen zu können.

3.3.1 Personal

Der Bereich erzieherischer Jugendschutz liegt im Jugendamt im Bereich Jugendförderung. Ein regelmäßiger Stellenanteil ist hierfür nicht vorgesehen. Mitarbeiter der Jugendförderung unterstützen je nach zeitlichen Möglichkeiten die Projekte. Es findet eine Mitfinanzierung der Angebote über das Jugendamt statt.

3.3.2 Zielgruppe

Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, Eltern, in der Arbeit mit Jugendlichen Tätigen und Multiplikatoren.

3.3.3 Angebote/Leistung

3.3.3.1 Selbstbehauptungstrainings

An der Armin-Maiwald-Schule und der Hauptschule finden regelmäßig geschlechtsspezifische Mädchen- und Jungenarbeit statt, wobei die Mädchenarbeit als Selbstbehauptungstrainings bezeichnet werden können, bei den Jungen geht es um die Auseinandersetzung mit ihrer männlichen Rolle und ebenfalls um den Umgang mit dem anderen Geschlecht. An diesen Kursen nehmen für gewöhnlich alle Mädchen, bzw. alle Jungen eines Jahrgangs teil. Neben den Elementen in der Schule wird ein Block außerhalb der Schule durchgeführt, um aus der schulischen Umgebung und der damit verbundenen zeitlichen Stundeneinteilung und Nähe zum Alltag herauszukommen. Das fördert das Miteinander der Gruppe, auch in der Auseinandersetzung mit dem Thema und die Offenheit, sich mit sich und der eigenen Problematik auseinander zu setzen.

3.3.3.2 Babybedenkzeit

Das babybedenkzeit[®]-Elternpraktikum findet jährlich an der Armin-Maiwald-Schule statt. Hierbei erhält eine Gruppe von 14 – 16 jährigen SchülerInnen ein computergesteuertes RealCare Baby[®], mit dem sie persönliche Erfahrungen als "Eltern" machen können. Für mehrere Tage und Nächte erleben sie den Alltag mit einem eigenen "Baby", werden dabei pädagogisch begleitet und erhalten so die Möglichkeit, sich mit der Elternrolle und dem Alltag mit Säuglingen praktisch und theoretisch auseinander zu setzen.

Durchgeführt wird dieses Projekt jährlich vom Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V., finanziert von der Stadt Radevormwald.

4. Kinder- und Jugendarbeit & Jugendförderung

4.1 Personal

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendförderung sind vier MitarbeiterInnen mit ca. 2,95 Stellenanteilen zuständig. Außerdem werden unterschiedliche Projekte in Kooperation mit dem Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. (RKJR) initiiert, finanziert und durchgeführt.

4.2 Zielgruppe

Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

4.3 Angebote/Leistung

4.3.1 Jugendräume Bürgerhaus

In den Jugendräumen arbeiten paritätisch besetzt zwei MitarbeiterInnen (Personal aus 4.1).

4.3.1.1 Offener Treff

a) Zielgruppe: alle Jugendlichen ab der weiterführenden Schule

b) Öffnungszeiten/Angebote: Dienstag bis Donnerstag von 16.00 – 20.00 Uhr und Freitag von 16.00 – 22.00 Uhr (Discoabend) geöffnet. Darüber hinaus werden bei Anfragen, die Ruhe und die besondere Aufmerksamkeit der Fachkräfte vor Ort benötigen wie z.B. Arbeitsplatzsuche, Bewerbung schreiben, Praktikumsberichte erstellen, Schularbeiten, Beratungsgespräche, auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten angeboten.

Gesonderte Gruppenangebote und Ausflüge werden bedarfsgerecht mit dem jeweiligen Besucherstamm abgesprochen. Jeden Freitag findet eine Disco statt, seit Herbst können die Jugendlichen sich in der Breakdancegruppe ausprobieren.

c) Besucherstruktur

Regelmäßig verzeichnen die Jugendräume ca. 130 BesucherInnen, wobei 70 als KernbesucherInnen angesehen werden können.

In der Zeit vom 19.12. – 23.12.2016 wurde eine Besucherumfrage in Interviewform gemacht.

Die Jugendlichen wurden befragt nach Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, berufliche Tätigkeit und Hobbys/Interessen. Die Befragung umfasst nicht alle BesucherInnen an den o.g. Tagen. Im Folgenden wird Bezug genommen auf das Alter, das Geschlecht und die Nationalität.

Erfasst wurden 103 Jugendliche, davon waren 75 männliche Besucher im Alter zwischen 8 und 31 Jahren und 28 weibliche Besucher im Alter zwischen 10 und 20 Jahren. Das entspricht einem Geschlechteranteil von 73% Jungen.

Die größte Altersgruppe sind die 12 – 17 Jährigen, die mehr als die Hälfte der BesucherInnen ausmacht (60), gefolgt von der Gruppe der 20 – 22 Jährigen mit 18 BesucherInnen.

Der Anteil der Mädchen sinkt mit steigendem Alter – in der Gruppe der 12 Jährige sind noch 9 der 14 Jugendlichen Mädchen, bei den Heranwachsenden ab 20 Jahren ist nur noch eine Frau vertreten.

Insgesamt sind 12 Nationalitäten in den Jugendräumen vertreten – plus eine Gruppe mit Elternteilen aus zwei Nationen. Dabei handelt es sich um Albaner, Aserbaidschaner, Deutschen sowie Deutsche mit Elternteil anderer Nationalität, Italiener, Kurden, Libanesen, Mazedonier, Serben, Polen, Syrier, Tschechen und Türken.

44 % der BesucherInnen sind deutscher Nationalität, die damit mit weitem Abstand die größte Bevölkerungsgruppe stellt – gefolgt von 11 % ItalienerInnen. Die kleinste Gruppe stellen die MitteleuropäerInnen mit 5 Jugendlichen aus Polen und Tschechien. 14 Jugendliche (13 %) kommen aus dem vorderasiatischen Teil der Erde, stark geprägt von Flüchtlingen. Die Anzahl türkischer Jugendlicher ist mit 9 im Vergleich zu den Vorjahren stark gesunken (2003 – 43, 2014 – 32). Neben Doppelstaatler gaben Jugendliche mit türkischem Elternteil als Nationalität direkt deutsch an.

Während in der Bevölkerungsgruppe der Deutschen Jungen und Mädchen fast gleich vertreten sind (31 Jungen gegenüber 21 Mädchen), verzeichnet die türkische Besucherschar kein weibliches Klientel. Ansonsten sind alle Nationalitäten mit weiblichem Anteil vertreten.

4.3.1.2 Mädchentreff

a) Zielgruppe: Mädchen ab der Grundschule sind im Mädchentreff willkommen

b) Öffnungszeiten/Angebote: Der Mädchentreff ist Montag in der Zeit von 15 – 18 Uhr.

Es wird regelmäßig ein Flyer mit den besonderen Angeboten herausgegeben. In 2016 fanden an 33 Montage Sonderaktionen statt wie Basteln, Wellness, Kochen, Picknicken, Kinobesuche. Zusätzlich ist seit den Sommerferien ein regelmäßiges Hiphop/Zumba Tanzangebot über „Move on“ vertreten.

c) Besucherstruktur: Namentlich registriert sind 37 Mädchen, die alle regelmäßige Besucherinnen sind. Die Altersspanne geht von 6 bis 22 Jahren, am stärksten vertreten sind die 7 – 12 Jährigen mit 22 Mädchen. 20 Besucherinnen sind deutscher Nationalität, 3 weitere haben einen deutschen Elternteil. Insgesamt sind 6 Nationalitäten vertreten.

4.3.1.3. Samstagstreff mit Rade integrativ e.V.

Seit 2003 findet mit dem Verein Rade integrativ e.V. inklusive Kinder- und Jugendarbeit statt.

- a) Zielgruppe: alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Handicap
- b) Öffnungszeiten/Angebote: Grundsätzlich sind alle Angebote der städtischen Jugendarbeit für gehandicapte Jugendliche offen. Es findet aber zusätzlich ein Samstagstreff von 14.00 – 18.00 Uhr in den Jugendräumen statt, bei dem auf den gehandicapten Jugendlichen das Hauptaugenmerk liegt und welcher auch über das ehrenamtliche Personal von Rade integrativ e.V. durchgeführt wird. Zusätzlich finden alternative Außenangebote wie Kinobesuch, Turnangebote, Englisch sprechen lernen, Bowling, Markt-, Theater-, Ausstellungsbesuche u.ä. statt.
- c) Besucherstruktur: Registrierte sind 48 Jugendliche mit 20 verschiedenen Handicaps, die StammbesucherInnen sind je nach Angebot 10 – 15, den Kern bilden 6 Jugendliche mit Handicap, die immer dabei sind. Das Hauptalter ist inzwischen ab 15 Jahren aufwärts.
Die Jugendlichen kommen aus 4 Nationen (deutsch, italienisch, türkisch und kurdisch). Von den 48 Jugendlichen sind 23 weiblichen Geschlechts.

4.3.2 Jugendtreff „Life“, Auf der Brede

Die städtische Jugendarbeit Auf der Brede wird mit 0,75 Stellenanteil von einem Mitarbeiter organisiert und durchgeführt.

- a) Zielgruppe: Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (siehe 4.2).
- b) Öffnungszeiten/Angebote: Der Jugendtreff „Life“ hat Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 14.00 – 19.00 Uhr geöffnet.
Regelmäßige Angebote waren dienstags eine Kochgruppe, donnerstags Breakdance/HipHop-Tanzkurs, ein 10-wöchiger Trommelkurs (Angebot als Familienzentrum), 12 kooperative Angebote mit der freien ev. Kirchengemeinde Dahlerau, hauptsächlich erlebnispädagogischer Art, jeden Monat außer in den Sommerferien ein Ausflug (9 in 2016, Kino, Bowlingbahn, Movie Park, Megafon Burscheid) und 6 Kinoabende.
Einige Jugendliche haben an 2 Filmprojekten mit dem Megafon Burscheid teilgenommen.

Der Tuspo Dahlhausen hat zwei Spiel- und Sportnachmittage angeboten, weiterhin wurden intern verschiedene Turniere und Partys zu Karneval und Halloween durchgeführt.

Einmal im Quartal fand die Jugendzentrums-Planungsgruppe statt, in der die Aktionen für die nächsten Wochen und Anschaffungen besprochen worden sind.

c) Besucherstruktur: Im Jugendtreff verkehren ca. 80 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Je nach Wetter und Saison sind 25 – 50 Kinder und Jugendliche pro Tag zu Besuch. Dabei ist die Geschlechterverteilung 50:50. Unterschiedliche Nationalitäten spielen auf der Brede keine Rolle. Auch Flüchtlinge waren nur in der späten Jahresmitte als BesucherInnen zu verzeichnen (25 - 30 im Alter von 5 – 36 Jahren). Leider nutzen sie das Angebot zurzeit nur sehr sporadisch.

4.3.3 Ferienspaß

Zum 37. Mal fand in den Sommerferien das Ferienspaßprogramm der Jugendförderung statt. Das Angebot richtet sich an 6 – 18 Jährige – der Ferienspaß läuft seit 2003 integrativ, d.h. die meisten Angebote sind für Kinder und Jugendliche mit Handicap ausgelegt. Neben eigenen Angeboten werden im Vorfeld die Vereine, Verbände, Kindergärten etc. angeschrieben, die sich jedes Jahr sehr engagiert einer Vielzahl von Angeboten und Fahrten an dem Programm beteiligen.

In der Zeit vom 11.7. – 23.8.2016 haben insgesamt 392 unterschiedliche Kinder und Jugendliche an den Angeboten teilgenommen. Diese Kinder konnten sich an 122 Veranstaltungen anmelden, davon waren 12 mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung. Die Aktionen wurden von 45 ehrenamtlichen Betreuern begleitet

4.3.4 Jugendinfoheft

Das Jugendinfoheft ist seit 13 Jahren eine Broschüre mit allen genannten Angeboten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit und Sport, sowie mit einer Ausbildungsbörse Radevormwalder Unternehmen im Mittelteil. Das Heft erscheint jährlich zum zweiten Schulhalbjahr und wird direkt an den Schulen, meist klassenweise verteilt. Vereine können ihre Angebote durch eine gestaltete Seite kostenlos bewerben und die Jugendlichen erhalten einen Überblick über die Angebote Radevormwalder Vereine und Gruppen.

4.3.5 Skaterbahnprojekt

Das Skaterprojekt ist eine kooperative Aktion des Jugendamtes mit dem RKJR e.V. Jeweils montags von 15.00 – 19.00 Uhr steht dem Jugendamt die Indoorhalle vom Lifeness, das Nessiland zur Verfügung. In dieser Zeit können die Kinder und Jugendlichen dort kostenlos auf der mobilen Skateranlage skaten, inlinern, rollern. Seit den Sommerferien 2016 ist dieses Angebot zusätzlich ein Teil des flüchtlingsintegrativen Projektes „Move on“.

4.3.6 „Move on – aufeinander zu bewegen“

„Move on“ ist ein Kooperationsprojekt des Jugendamtes mit dem RKJR, projektfinanziert über den Landesjugendring. Es handelt sich um ein flüchtlingsintegratives Projekt.

Ziel des Projektes sind dauerhafte zusätzliche Angebote der Bereiche Jugendförderung und Sport zum Heranführen an Sport und Bewegung in der Gemeinschaft; Überleitung der Kinder und Jugendliche in bestehende

Vereinsstrukturen. Dabei geht es in erster Linie um Spaß und gemeinschaftliches Miteinander. Über das Medium Sport können Sprachbarrieren und Berührungängste auch ohne Wort abgebaut werden.

Der Zielwert beteiligter Flüchtlingskinder von 1/3 wurde in allen Projektteilen erreicht.

In den Sommerferien fand der Auftakt durch ein einwöchiges Tagescamp mit 32 Kindern zwischen 8 und 12 Jahren statt. In diesem Camp wurden verschiedene Sportarten vorgestellt, in die die Kinder hereinschnuppern konnten.

Nach den Sommerferien und abschließend nach Herbstferien starteten wöchentliche Sportangebote, die kostenlos besucht werden durften. Eine Überleitung in bestehende Vereinsstrukturen, ähnlich den früher bestehenden Schülersportvereinen wird angestrebt, ist aber keine notwendige Voraussetzung zur weiteren Teilnahme.

Folgende Angebote standen zur Verfügung: zwei Gruppen Breakdance, jeweils in den Jugendtreffs, eine Mädchengruppe Hiphop/Zumba, ein Skaterangebot, ein allgemeines Sportangebot „Sportkarussell“. Die Angebote wurden durch Kooperation mit dem RTV und dem DTV initiiert und werden über Projektgelder mitfinanziert.

Eine Fortführung in 2017 ist genehmigt.

4.3.7 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in Radevormwald ist über den Radevormwalder Kinder- und Jugendring e.V. organisiert. Es finden kooperative Projekte mit der Jugendförderung statt (s.o.). Des Weiteren unterstützt die Stadt Radevormwald diese Arbeit durch Fördergelder für Jugendkulturveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, Geräte und Hilfsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendfahrten. Anträge werden beim Kinder- und Jugendring gestellt, da diese über ihre Mitglieder und deren Angebote besser informiert sind und in Austausch treten können.

5. Jugendgerichtshilfe

5.1 Personal

Für die Jugendgerichtshilfe steht eine ½ Stelle zur Verfügung, die von einer Mitarbeiterin des pädagogischen Dienstes bearbeitet wird.

5.2 Zielgruppe

Alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende mit delinquentem Verhalten.

5.3 Angebote/Leistung

Bezugnehmend auf die Daten der Zahlen für „Starke Quartiere 2017“ sind in den letzten 5 Jahren 345 Anklageschriften durch die Staatsanwaltschaft an die

Jugendgerichtshilfe geleitet worden (durchschnittlich 69 im Jahr). Hiervon wurden 90 Straftaten durch Bewohner der Wupperorte verübt, das entspricht einer Quote von 26,1 %.

Außerhalb der Aktenlage zählt zu der Arbeit der Jugendgerichtshilfe die Bearbeitung von Polizeiberichten, darin auch Meldungen von Straftaten Strafmündiger. Dies führt zu Gesprächen mit den Eltern und einer Prüfung der Einleitung möglicher Jugendhilfemaßnahmen zur weiteren Gefahrenabwehr. In diesem Falle wird an den ASD weitergegeben. Im Diversionsverfahren werden die Jugendlichen zum Gespräch geladen und in eine Einsatzstelle zur Prävention (Verkehrstraining, Deliktbearbeitung Betrug, Täter Opfer Ausgleich) vermittelt und im Nachhinein auf Erfüllung geprüft. Auch Sozialstunden fallen hier an. Ebenso bedarf dies geeigneter Einsatzstellen, die mit der Klientel arbeiten wollen. Manche Sozialstundenstelle wurde schon zum Ausbildungsplatz. Die Akquise und Zusammenarbeit eines Netzwerkes, evtl. Schaffung einer Hilfe nach Bedarf gehören ebenso ins Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe.

Im Anklageverfahren sind auch Anti-Aggressionstrainings, soziale Kompetenztrainings und Gruppentrainings zu besetzen. Auch hier ist der Dialog mit Klientel und Anbietern bedeutsam. Auch die Einhaltung von Auflagen, wie Drogenscreening etc. obliegt der Prüfung der Gerichtshilfe. Durch vermehrten Kontakt zwischen Klientel und Sozialarbeiter werden hier Weichen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit geschaffen. Eine Perspektivplanung, Beratung und Unterstützung, die oftmals weitere Delikte vermeidet, kann so integriert werden.

6. Pädagogischer Dienst

Die Daten der Fälle im Pädagogischen Dienst beziehen sich auf das Jahr 2015, da zum Zeitpunkt der Bestandserhebung die Daten für 2016 noch nicht vollständig zur Verfügung standen.

Die Verfahrenswege werden durch Flussdiagramme für alle Bereiche geregelt.

Ein „Fall“ startet im Pädagogischen Dienst durch eine allgemeine Erziehungsberatung. Diese sollte max. 3 Termine in Anspruch nehmen. Danach wird eine Weiterleitung in die Erziehungsberatungsstelle angeboten oder wenn innerhalb der Beratung deutlich wird, dass weiterreichende Hilfe nötig ist, kommt der „Fall“ in die kollegiale Fallberatung, bei der im Zusammenwirken der Fachkräfte als multiprofessionelles Team eine passende Hilfe erarbeitet wird. Wenn für diese Hilfe ein passender Anbieter gefunden wurde, wird im Team ein Beschluss darüber gefasst und die Hilfe startet – erst hier wird der „Fall“ zu einem richtigen Fall. Nach dem Ersthilfeplangespräch finden im Anschluss mindestens alle halbe Jahre Hilfeplangespräche mit Anbietern, der Familie, dem pädagogischem Dienst und weiteren Beteiligten (z.B. Schulsozialarbeit, Schule, Psychologe) statt, in denen die Klein-, Nah- und Fernziele festgelegt und überprüft werden.

Zusätzlich ist es die Aufgabe der Mitarbeiterinnen geeignete Einrichtungen und Dienste zu finden und ihre Leistungsangebote auf die Eignung für die Bedürfnisse ihres Klientels zu prüfen.

6.1 Personal

Für den Bereich des pädagogischen Dienstes waren 7 MitarbeiterInnen mit einem Stellenanteil von ca. 5,3 tätig.

6.2 Zielgruppe

Alle Kinder, Jugendliche, junge Heranwachsende und ihre Familien.

6.3 Angebote/Leistung

6.3.1 Leistungen der Jugendhilfe (§§ 28 SGB VIII ff.)

Unter den Leistungen der Jugendhilfe sind ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zusammengefasst.

Ambulante Hilfen:

Unter ambulante Hilfen werden verschiedene Angebote zusammengefasst, wie z.B. der Erziehungsbeistand, die sozialpädagogische Familienhilfe und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

88 Kinder und Jugendlichen und ihre Familien nahmen diese Hilfe in Anspruch.

Teilstationäre Hilfen:

Direkte Angebote teilstationärer Art wie z.B. die Betreuung in Tagesgruppen, waren in 2015 keine zu verzeichnen. Der pädagogische Dienst arbeitet in diesem Bereich kooperativ mit den Offenen Ganztagsgrundschulen zusammen, über deren Angebot für Kinder eine pädagogische Nachmittagsbetreuung gesichert werden kann. Konkrete Zahlen liegen hierzu nicht vor.

Stationäre Hilfen:

Im Jahr 2015 waren insgesamt 83 Fälle stationäre Hilfen.

Davon waren 2 Hilfen Unterbringungen in einer Mutter-Kind-Einrichtung, 38 Kinder und Jugendliche mussten stationär in einer Einrichtung aufgenommen werden.

Zusätzlich waren 43 Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie, bzw. einer Erziehungsstelle untergebracht – das Altersspektrum reicht vom Baby bis zum Jugendlichen.

Die Pflegeeltern in Radevormwald treffen sich regelmäßig zu einem Stammtisch, bei dem sie nicht vom Pflegekinderdienst begleitet werden. Der Pflegekinderdienst steht für allgemeine Beratung zur Verfügung und begleitet die Pflegeeltern bei den Hilfeplangesprächen.

Hilfe für junge Volljährige:

8 junge Volljährige bekamen Hilfe gewährt, dabei hat es sich um ambulante, teilstationäre oder auch stationäre Hilfe gehandelt.

6.3.2 Sonstige Aufgaben

Erziehungsberatung	119
Trennungs- und Scheidungsberatung bzgl. Sorgerecht	47
Trennungs- und Scheidungsberatung bzgl. Umgang	46
Begleiteter Umgang	1 - eingekaufte Leistung In der Regel findet der begleitete Umgang durch den pädagogischen Dienst statt und wird nicht als „Fall“ registriert.
Unterbringung im „Gänseblümchen“	5 Diese Kinder sind im Sinne der frühen Förderung im Kinderhaus „Gänseblümchen“ untergebracht worden, da sie einen erhöhten Betreuungsaufwand benötigten und zusätzlich Elternarbeit geleistet wurde.
Familiengerichtsverfahren	51

6.3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Auch hier gibt es verschiedene Angebote ambulanter bis stationärer Art.

Es wurden 7 ambulante Leistungen (z.B. Integrationshelfer), 15 Therapien bei Teilleistungsstörungen und 35 stationäre Angebote als Eingliederungshilfe gewährt.

6.3.4 § 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Per Gesetz ist das Jugendamt verpflichtet bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung das Gefahrenrisiko im Zusammenwirken eines multiprofessionellen Teams einzuschätzen. Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sind einzubeziehen, wenn es der wirksame Schutz des Kindes zulässt. Notwendige Hilfen zur Gefährdungsabwendung werden bei Bedarf den Erziehungsberechtigten angeboten. Sollte das Jugendamt es erforderlich halten das Familiengericht anzurufen, kann dies auch ohne Bereitschaft der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Liegt eine dringende Gefahr vor und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Im Jahr 2015 wurden 30 Fälle aufgrund eines Hinweises auf Kindeswohlgefährdung bearbeitet.

Unabhängig davon, ob eine tatsächliche Gefährdung vorliegt oder droht, kann jedes Kind oder jeder Jugendliche um Herausnahme bitten. In diesem Fall ist das Jugendamt verpflichtet dem Folge zu leisten und kurzfristig ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten zu führen und eventuell weitere Schritte abzuklären.

6.3.5 Vormundschaften

Der Bestand der Fälle im Bereich der Vormundschaften bezieht sich auf das Jahr 2016. Insgesamt fallrelevant sind 45 Fälle.

Es wurden 8 komplette Vormundschaften und 15 Ergänzungspflegschaften vom Jugendamt übernommen. Von diesen Kindern waren 20 in Pflegefamilien und 3 in stationären Einrichtungen untergebracht. Das Alter der Kinder war verteilt im Spektrum vom 0 – 18 Jahren.

Zusätzlich ist der Bereich der „UMF“, der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in 2016 vermehrt hinzu gekommen. Diese 11 Fälle werden für den Vormund als doppelter Aufwand gezählt. Die Jugendlichen sind in der Regel zwischen 16 und 18 Jahre alt und kamen aus Afghanistan, Somalia, Eritrea, Guinea, Algerien.

7. Kindschaftsrechtsangelegenheiten

Unter den Bereich der Kindschaftsrechtsangelegenheiten sind zusammen gefasst: Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss - Bewilligung und Heranziehung, Beurkundungen und die wirtschaftliche Jugendhilfe.

7.1 Personal

Mit einem Stellenanteil von ca. 2,75 bearbeiten 4 MitarbeiterInnen den Bereich des Kindschaftsrechtes.

7.2 Zielgruppe

Alle alleinerziehenden Elternteile und Elternteile, in dessen Obhut sich das Kind befindet und junge Volljährige.

7.3 Angebote/Leistung

7.3.1 Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfeangebot des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts.

In 2016 wurden 215 Fälle insgesamt im Bereich der Beistandschaften bearbeitet. Vier Fälle sind in Bearbeitung der Vaterschaftsfeststellung.

Davon sind bei 150 Fälle die Betroffenen zur Zahlung des Unterhalts animiert worden – das entspricht einer Quote von fast 70 %.

7.3.2 Unterhaltsvorschuss

Für den Bereich des Unterhaltsvorschusses waren 121 laufende Fälle im Jahr 2016 zu verzeichnen.

Entwicklung der UVG-Auszahlungen laut monatlichem Zahllauf seit 01.01.2016

Monat	Anzahl
Januar	69
Februar	64
März	76
April	72
Mai	79
Juni	84
Juli	90
August	84
September	86
Oktober	83
November	90
Dezember	91

Zusätzlich gab es 382 Fälle, bei denen der Unterhaltsvorschuss schon eingestellt wurde und nun der Unterhaltspflichtige zur Rückzahlung herangezogen wird.

7.3.3 Beurkundungen

Im Jugendamt werden Urkunden ausgestellt bei Anerkennung des Sorgerechts, der Vaterschaft, der Mutterschaft, des Unterhalts, bei Unterhaltsvorschuss und bei § 1599 (Nichtbestehen der Vaterschaft)

Jedes Jahr fallen 100 – 120 Beurkundungen an.

8. Zentrale Leistungen der Jugendhilfe

Für die übergeordneten zentralen Leistungen der Jugendhilfe sind die Amtsleitung und dessen Vertretung zuständig. Weiterhin ist ein Stellenanteil von 0,35 für Jugendhilfeplanung vorgesehen.

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0352/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.02.2017	Kenntnisnahme

Sachstandsmitteilung zur Jugendhilfeeinrichtung des DRK Oberberg in Radevormwald

Erläuterung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird aktuell zum Sachstand berichtet.